



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb

**einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d
einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung
von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten**

am Standort Vahldorf

für die Firma

**Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG
Wellingstraße 66
49328 Melle**

vom 24.05.2018
Az: 402.3.12-44008/17/36
Anlagen-Nr. 7738

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung.....	4
II Antragsunterlagen.....	6
III Nebenbestimmungen.....	7
1 <i>Allgemein</i>	7
2 <i>Baurecht</i>	7
2.1 <i>Aufschiebende Bedingungen</i>	7
2.2 <i>Auflagen</i>	8
3 <i>Brandschutz</i>	9
4 <i>Denkmalschutz</i>	10
5 <i>Immissionsschutz</i>	10
5.1 <i>Luftreinhaltung</i>	10
5.2 <i>Störfallvorsorge und Anlagensicherheit</i>	16
5.3 <i>Lärmschutz</i>	17
6 <i>Arbeitsschutz</i>	18
7 <i>Wasserrecht</i>	21
8 <i>Abfall- und Bodenschutzrecht</i>	25
9 <i>Düngerecht</i>	26
10 <i>Naturschutz</i>	26
11 <i>Veterinärrecht</i>	28
12 <i>Gesundheitsschutz</i>	28
13 <i>Betriebseinstellung</i>	28
IV Begründung.....	29
1 <i>Antragsgegenstand</i>	29
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	29
2.1 <i>Allgemein</i>	29
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	30
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	33
3 <i>Entscheidung</i>	36
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	36
4.1 <i>Allgemein</i>	36
4.2 <i>Baurecht</i>	36
4.3 <i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	40
4.4 <i>Denkmalschutz</i>	40
4.5 <i>Immissionsschutz</i>	41
4.6 <i>Arbeitsschutz</i>	47
4.7 <i>Wasserrecht</i>	48

4.8	<i>Abfall- und Bodenschutzrecht</i>	49
4.9	<i>Düngerecht</i>	49
4.10	<i>Naturschutzrecht</i>	49
4.11	<i>Veterinärrecht</i>	50
4.12	<i>Gesundheitsschutz</i>	50
4.13	<i>Betriebseinstellung</i>	50
5	<i>Kosten</i>	51
6	<i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	51
V	Hinweise	53
1	<i>Allgemein</i>	53
2	<i>Baurecht</i>	53
3	<i>Denkmalschutz</i>	54
4	<i>Immissionsschutz</i>	54
5	<i>Arbeitsschutz</i>	55
6	<i>Wasserrecht</i>	55
7	<i>Veterinärrecht</i>	56
8	<i>Zuständigkeiten</i>	59
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	60
Anlage 1	<i>Antragsunterlagen</i>	61
Anlage 2	<i>Rechtsquellenverzeichnis</i>	68
Anlage 3	<i>Formblatt Aufzeichnung über Wirtschaftsdüngerlieferungen</i>	73

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. den Nummern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG
Wellingstraße 66
49328 Melle

vom 14.07.2017 (Posteingang im LVWA am 31.07.2017) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 02.05.2018 (Posteingang im LVWA am 04.05.2018), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d
einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage (13,09 Mio. Nm³/a), BHKW
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (23,8 t) und Anlage zur Lagerung von Gärresten (32.915 m³)

auf dem Grundstück in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf,

Gemarkung: Vahldorf
Flur: 2
Flurstück: 1161, 1155, 1158, 1159, 1165, 1384, 1386, 19/1, 24/1, 24/5, 30/1 und 33/7,

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biogaserzeugung durch anaerobe Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) einschließlich Biogasaufbereitungsanlage, BHKW (Blockheizkraftwerk), Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten.

In der Biogasanlage werden insgesamt 68.700 t/a nachwachsende Rohstoffe und Gülle verarbeitet. Als Inputstoffe dienen: Silage von Mais (35.700 t/a) und Gras (1.000 t/a), Zuckerrüben (15.500 t/a), Hähnchenmist (15.000 t/a), Putenmist (1.000 t/a) und Schweinegülle (500 t/a). Die Durchsatzkapazität der Anlage soll 188 t/d betragen.

Bevor das erzeugte Biogas ins Erdgasnetz eingespeist wird, erfolgt eine Aufbereitung des Biogases. In der Aufbereitungsanlage sollen 13,09 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr aufbereitet werden. Des Weiteren erfolgt die Verwertung des Biogases in einem BHKW mit einer installierten Feuerungswärmeleistung 1,317 MW.

Zur Speicherung des Biogases stehen ein Gasspeicher auf dem Nachgärer und drei weitere Speicher auf den Gärrestlagern 1, 2 und 3 zur Verfügung. Die Biogaslagerkapazität der Gasspeicher beträgt insgesamt 23,8 t. Die störfallrelevante Lagermenge an Biogas in der gesamten Anlage wird maximal 75.455 kg sein.

Die Gärrestlagerung erfolgt in drei Gärrestlagern mit einem Gesamtvolumen (netto) von ca. 32.915 m³.

Der Biogasanlage sind die folgenden Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE) zu zuordnen:

AN 01.10	Biogaserzeugung
BE 10.01	Rohsubstratannahme und -aufbereitung <ul style="list-style-type: none"> - Fahrsilo (17.090 m²) - Feststofflagerhalle (700 m²) - 2 Feststoffdosierer (je max. 140 m³) - 2 Premix mit RotaCut (je 15 kW) - Zentralpumpe 1 (15 kW) - 2 Technikgebäude (179 m² und 35 m²) - Befüllstation Gülle (30 m²)
BE 10.02	Fermentation <ul style="list-style-type: none"> - Fermenter 1 und 2 (V_{Brutto} je 6.697 m³, V_{Netto} je 6.532 m³) - Nachgärer (V_{Brutto} je 5.542 m³, V_{Netto} je 5.172 m³)
BE 10.08	Gasfackel <ul style="list-style-type: none"> - stationäre Gasfackel (Durchsatz 1.500 m³/h)
BE 10.09	Sonstige <ul style="list-style-type: none"> - Mehrzweckhalle (375 m²) - Speicherbecken für Oberflächenwasser (Bruttovolumen 255 m³) - Regenrückhaltebecken (Bruttovolumen 280 m³) - Notstromaggregat (164 kVA)
AN 01.20	Biogasspeicherung
BE 20.03	Gasspeicherung <ul style="list-style-type: none"> - Gasspeicher 1 (Nachgärer) (Kugeldach, 1.900 m³) - Gasspeicher 2 bis 4 (auf Gärrestlager 1 bis 3) (Kugeldach, 5.480 m³)
AN 01.30	Biogasaufbereitung
BE 30.07	Biogasaufbereitung <ul style="list-style-type: none"> - Gaskühlung und Aktivkohlefilter (1.500 m³/h) - Entschwefelung (1.500 m³/h) - Druckwasserwäsche (1.400 m³/h)
AN 01.40	Biogas BHKW
BE 40.06	Biogas-BHKW <ul style="list-style-type: none"> - Kondensatschacht (2 m³) - BHKW (FWL 1.317 kW) - Trafostation (800 kVA)
AN 01.50	Gärrestlagerung

BE 50.04	Gärrestlagerung <ul style="list-style-type: none">- Hygienisierungstanks 1 bis 4 (4 Stahlbehälter, ca. 20 m³)- Gärrestlager 1 bis 3 (V_{Brutto} je 11.474 m³, V_{Netto} je 10.972 m³)- Zentralpumpe 2 (15 kW)- Entnahmestation 1 und 2 (je 30 m²)
BE 50.05	Gärrestaufbereitung <ul style="list-style-type: none">- Pressschneckenseparator (22 kW)- Rücklaufschacht (5 m³)- Lagerfläche (80 m²)

Des Weiteren gehören ein Silosickersaftscht (15,5 m³), eine Fahrzeugwaage und eine abflusslose Grube für Abwasser (Sozialbereich) (6,77 m³) zur beantragten Anlage.

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein. Die Abweichungen nach § 66 Abs. 2 BauO LSA für die Unterschreitung der Abstände der Gebäude/ Bauteile untereinander (konkret: Technikgebäude 1 und Fermenter 1 und 2; Technikzentrale und Reaktor der Entschwefelungsanlage; Technikzentrale der Entschwefelungsanlage und Gärrestlager 3; Technikgebäude 2 und Nachgärer/Gärrestlager 1) und dass der Lagerraum der Festmisthalle nur einen Ausgang besitzt, werden zugelassen.
- 5 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemein*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Biogasanlage den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2 *Baurecht*

2.1 *Aufschiebende Bedingungen*

- 2.1.1 Mit der Bauausführung der einzelnen baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn
 - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Qualifikation des Erstellers des jeweiligen Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA und die Erklärung des Bauingenieurs oder des Prüfindgenieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA über die bauaufsichtliche Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur BauVorIVO vorliegt,
 - die nach der Erklärung prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise eingereicht worden sind,
 - die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und
 - dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG i.V.m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit der Anlagenteile ergibt.

- 2.1.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die erfolgte öffentlich-rechtliche Sicherung der Anordnung von Gebäuden über mehrere Grundstücke vorliegt (§ 4 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.1.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst dann begonnen werden darf, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage nach endgültiger Nutzungsaufgabe in Höhe von **233.893,37 Euro** vorgelegt und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anerkannt worden ist (§ 71 Abs. 3 BauO LSA). Die Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind - je nach gewähltem Mittel - die Maßgaben der §§

233 bis 240 BGB zu beachten. Das gewählte Sicherungsmittel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde mit Schreiben vom 23.04.2018 von der Antragstellerin vorgelegt und von der Bauaufsichtsbehörde anerkannt.

- 2.1.4 Vor der Aufnahme der Nutzung der beantragten Biogasanlage ist die erteilte strom- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung zur Entnahme des Löschwassers aus dem Mittellandkanal der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vorzulegen.

2.2 Auflagen

- 2.2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
- Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
- Nachweis der Qualifikation des Nachweiserstellers nach § 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sowie Erklärung des Bauingenieurs oder Prüfengeieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA nach dem Kriterienkatalog einschließlich der vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschriebenen, nicht prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise von Behältern, sofern keine Typenprüfberichte erstellt sind,
- Bestätigung der Übereinstimmung der angenommenen Bodenkennwerte mit den tatsächlich am Standort vorhandenen Werten für den Technikcontainer der Gasaufbereitung, falls eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein Typenprüfbericht vorliegen.

- 2.2.2 Die Bauausführung hat entsprechend der erteilten Genehmigung und entsprechend den Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung nachträglicher Auflagen aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen zu erfolgen.

- 2.2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevanten Bauprodukte,
- Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen und für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage inkl. Abnahme- /Inbetriebnahmeprotokolle,
- Bestätigung des Verfassers des Brandschutzkonzeptes, dass die Anlage entsprechend den zu beachtenden Brandschutzanforderungen errichtet wurde,
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 und 3 TAnIVO; § 19 BauVorIVO).

3 Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 17/0508 vom 13.12.2017, aufgestellt durch Dipl.-Ing. (FH) Bodo Ambros ist inhaltlich vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 3.2 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass die vorhandenen entzündlichen Gase nicht austreten können. Sie muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.3 Explosionsgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen und Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen entsprechend BGR 104 Abschnitt E2 "Maßnahmen, welche die Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern" durchzuführen.
- 3.4 Der Gefahrenabwehrplan sowie das Explosionsschutzdokument sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass sowohl das Montage-, Inbetriebnahme/ Instandhaltungspersonal als auch das Benutzungspersonal über den jeweiligen aktuellen Stand informiert werden. Der Gefahrenabwehrplan ist sichtbar auszuhängen.
- 3.5 Sämtliche Versorgungsleitungen sind entsprechend ihrem Medium zu kennzeichnen. Die Versorgungsleitungen für die Gaszufuhr zu den Aggregaten sind mittels Nothähne zu unterbrechen.
- 3.6 Technische Einrichtungen sind gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Auf die Bedienung von Haupt- und Notschaltern ist hinzuweisen.
- 3.7 Das Rauchen ist im gesamten Anlagenbereich verboten. Auf das Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit Feuer/offenem Licht ist durch geeignete Schilder hinzuweisen.
- 3.8 Das gesamte Objekt ist mittels Sicherheitszeichen und Hinweisschildern auf Brandschutzeinrichtungen zu kennzeichnen.
- 3.9 Die Flucht- und Rettungswege sind auf der Grundlage der ASR A1.3 nach DIN 4844 gut sichtbar und dauerhaft unter Verwendung von nachleuchtenden Materialien zu kennzeichnen. An den Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, ist durch Sicherheitsschilder auf die Ausgänge hinzuweisen.
- 3.10 Eine Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 zu erstellen. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist ständig den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Die Belehrung der Mitarbeiter über das Verhalten im Brandfall ist in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen nachweislich durchzuführen. Der Aushang Teil A der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist an einer geeigneten Stelle anzubringen und mit folgender Rufnummer zu ergänzen (Störung des Notrufes) Integrierte Leitstelle Börde (ILS): **03904/ 42315**.
- 3.11 Die Mehrzweckhalle inkl. BHKW, Lager und Sozialbereich, die Technikgebäude 1 und 2 sowie die Feststofflagerhalle sind mit zweckmäßigen Feuerlöschern gemäß ASR A 2.2 auszustatten. Die Feuerlöscher müssen der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch Hinweiszeichen für Feuerlöschgeräte gekennzeichnet sein.

- 3.12 Die Mehrzweckhalle ist gemäß Punkt 5.7 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) auszurüsten. Die Fernauslösung für die RWA ist gemäß DIN 4844 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Auslösestelle (Fernauslösung) der RWA ist mit einem Sicherheitsschild nach DIN 4066 an der Außenseite der Zugangstür zu kennzeichnen.
Für eine ausreichende Zuluft im unteren Bereich der Hallen ist Sorge zu tragen, damit die Rauchabführung aerodynamisch voll zur Wirkung kommt.
- 3.13 Feuerschutz- und Rauchabschlüsse müssen selbstschließend sein. Sofern die selbstschließenden Abschlüsse zeitweilig offen gehalten werden müssen, ist hierzu eine bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlage zu verwenden.
- 3.14 Um der Feuerwehr im Falle eines Brandes die Möglichkeit einer raschen Orientierung zu geben und eine schnelle Beurteilung der Lage zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Sichtung und Vorprüfung erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer im Fachdienst Bauordnung.
- 3.15 Die Zufahrt (Feuerwehrezufahrt) auf das Betriebsgelände der Biogasanlage ist für Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten und zu kennzeichnen. Die Bewegungsflächen sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 3.16 Ist eine ungehinderte Zugangsmöglichkeit im Gefahrenfall nicht gewährleistet, ist am Tor der Feuerwehrezufahrt ein Feuerwehrschrüsseldepot zu errichten. Erforderliche Rücksprachen und Freigaben sind mit dem Brandschutzprüfer vorzunehmen.
- 3.17 Der örtlichen Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr ist der aktualisierte Rettungswegeplan mit Darstellung der Stellflächen und Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestelle am Mittellandkanal unter Bezugnahme auf das Protokoll zur Vorortbegehung am 04.04.2018 vorzulegen.

4 Denkmalschutz

- 4.1 Bodeneingriffe dürfen erst begonnen werden, wenn zuvor ein repräsentatives archäologisches Untersuchungsverfahren durchgeführt worden ist.
- 4.2 Die archäologische Dokumentation muss nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchgeführt werden. Art, Umfang und Dauer der archäologischen Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

5 Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

Gerüche

- 5.1.1 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngrößen für die Zusatzbelastung IZ für Gerüche
- auf den für das Industriegebiet Am langen Berg 3 und Am Mittellandkanal 1 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,05$ (5 %) beträgt,

- auf der für das Wohnbau Ziegelei 1 im Außenbereich repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,02$ (2 %) beträgt,
- auf der für die Wohnhäuser Bahnhofstraße 46, 46a und 48 (Vahldorf) repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,03$ (3 %) beträgt,
- auf der für das Wohnhaus Bahnhofstraße 49 (Vahldorf) repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,02$ (2 %) beträgt,
- auf den für die Wohnhäuser Gartenstraße 1 - 5 (Vahldorf) repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,04$ (4 %) beträgt.

Die festgelegten Immissionswerte beziehen sich auf Beurteilungsflächen mit einer Kantlänge von 50 Meter.

Einsatzstoffe

5.1.2 Als Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biogas sind zulässig:

Maissilage	35.700 t/a
Zuckerrüben	15.500 t/a
Grassilage	1.000 t/a
Hähnchenmist	15.000 t/a
Putenmist	1.000 t/a
Schweinegülle	500 t/a

- 5.1.3 Der Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen in der Biogaserzeugungsanlage darf 68.700 t/a (188 t/d) nicht überschreiten.
- 5.1.4 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Allgemeine Festlegungen zur Emissionsvermeidung und -minderung

- 5.1.5 Die Lagerung pflanzlicher Einsatzstoffe ist nur innerhalb der Kammern der Fahriloanlage und mit UV-beständigen Kunststoffplanen/ -folien abgedeckt zulässig. Dabei ist auf eine geeignete Fixierung der Planen/Folien zur möglichst luftdichten Abdichtung der Silage zu achten. Die Anschnittfläche ist möglichst klein zu halten. Bei zu erwartendem Starkregen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Durchnässen und Auswaschen der Anschnittfläche zu vermeiden.
- 5.1.6 Die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger (Hähnchen- und Putenmist) ist nur in der dafür vorgesehenen Mistlagerhalle zulässig. Die Tore sind außerhalb der Anlieferungs- und Beschickungszeiten zu schließen.
- 5.1.7 Die beiden Feststoffeintragsmodule sind sowohl bei Befüllvorgängen als auch außerhalb der Befüllzeiten so zu betreiben, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.
- 5.1.8 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge beim Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. vorhandene Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.

Siloplatzen und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.

- 5.1.9 Der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen), ist durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren.
- 5.1.10 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 5.1.11 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert und durch die angeschlossenen Biogasverwertungsanlagen im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 5.1.12 Die Lagerung der Gärreste und Befüllung der Gärrestlager hat technisch und organisatorisch so zu erfolgen, dass eine Verweilzeit der Substrate im gasdichten System von 150 Tagen sichergestellt ist.
- 5.1.13 Die zusätzliche Verbrauchseinrichtung (hier Notfackel) muss so errichtet und betrieben werden, dass eine automatische Funktionsaufnahme bei zu erwartender Freisetzung von Biogas, z.B. bei Ausfall der Biogasverwertungseinrichtung oder Ansprechen von Überdrucksicherungen, jederzeit gewährleistet ist.
- 5.1.14 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig. (TA Luft Nr. 5.2.8)
- 5.1.15 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen an den Biogasverwertungseinrichtungen,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeit der Fackel und Stillstandszeit der Biogasaufbereitungsanlage,
 - Inputstoffe der Biogasanlage je Tag.
- 5.1.16 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 5.1.17 Der Betreiber hat einmal jährlich, spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres, die produzierte Biogasmenge, die Laufzeit der Gasverwertungsanlagen (z.B. Biogasaufbereitungsanlage) und der Notfackel sowie die Arten und Mengen der gelagerten und eingesetzten Inputstoffe schriftlich an die zuständige Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Emissionsbegrenzungen

5.1.18 Biogas-BHKW

Die Verbrennungsmotoranlage (Gas-Otto-Motor) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.


Kohlenmonoxid	1,0 g/m³ als Mindestanforderung
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m³ als Mindestanforderung
Formaldehyd	30 mg/m³ als Mindestanforderung
ab dem 01.01.2020	20 mg/m³
(LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015))	

Die Möglichkeiten zur weiteren Minderung der Emissionen an Kohlenmonoxid, Schwefeloxiden, Stickoxiden und Formaldehyd sind auszuschöpfen.

5.1.19 Biogasaufbereitungsanlage / RTO

Die Biogasaufbereitungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10 g/m³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m³
Schwefelwasserstoff	3,00 mg/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50,00 mg/m³



5.1.20 Die zur Abführung des Abgasstroms der BHKW-Abgase und der Abgase der RTO-Anlage genutzte Schornsteinanlage ist zur Sicherung einer ausreichenden Verdünnung und eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung mit einer Höhe von mindestens 10 m über der Flur auszuführen.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

5.1.21 Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (TA Luft Nr. 2.5 a) aa)) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert beziehen (TA Luft Nr. 5.4.1.5).

5.1.22 Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B, Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch

bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)

Messung und Überwachung der Emissionen

5.1.23 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 5.1.18 festgelegten Emissionsbegrenzungen des BHKW sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend

- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
- wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,

Messungen nach § 28 BImSchG durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.1.24 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 5.1.19 festgelegten Emissionsbegrenzungen der Biogasaufbereitungsanlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannten Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

5.1.25 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

5.1.26 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

5.1.27 Der Messbericht ist spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5.1.28 Die Verbrennungseinrichtungen der Verbrennungsmotoranlage, der RTO-Anlage und der Notfackel sind regelmäßig von sachkundigem Personal warten zu lassen. Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.29 Die Notfackel ist sowohl für den minimal als auch maximal anfallenden Gasvolumenstrom auszulegen. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Gasdruck sowie die Gaszusammensetzung (Heizwert, Gasfeuchte). Der erforderliche Gasvordruck zur Funktionsaufnahme muss gegeben sein.

- 5.1.30 Die Funktionsaufnahme und der Betrieb der Notfackel sind bei Ausfall der regulären Stromversorgung durch eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
- 5.1.31 Die Notfackel ist regelmäßig, d.h. monatlich, vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.32 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend jährlich wiederkehrend ist die Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren, und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.33 Die Notfackel ist mit einer Einrichtung zur automatischen Registrierung der Betriebszeiten auszurüsten. Die Daten sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.34 Die Funktionsfähigkeit der Biogasaufbereitungsanlage und der Verbrennungsmotoranlage ist vom Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.35 Bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage und der Verbrennungsmotoranlage hat der Betreiber unverzüglich Ersatzmaßnahmen zur Emissionsminderung, z.B. durch entsprechend angepasste Anlagenfahrweise, durchzuführen und die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

5.2 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

- 5.2.1 Die maximal in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas beträgt ca. 75.455 kg.
- 5.2.2 Für den Betriebsbereich der oberen Klasse gelten somit die Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV).
- 5.2.3 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und der Sicherheitsbericht nach § 9 sind entsprechend § 9 Abs. 5 zu aktualisieren.
- 5.2.4 Die Betriebsanweisung zur In- oder Außerbetriebnahme eines gasbeaufschlagten Behälters ist in jedem Fall umzusetzen. Die Mitarbeiter sind demnach zu informieren und anzuweisen.

Sicherheitstechnische Überprüfung

- 5.2.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der von der Betreiberin zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der

vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

- 5.2.6 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.
- 5.2.7 Die Betreiberin hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergebnisse sind der Behörde unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.
- 5.2.8 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.
- 5.2.9 Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

5.3 **Lärmschutz**

- 5.3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.
- 5.3.2 Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b). Dazu sind die in der Geräuschprognose der Lücking & Härtel GmbH (Bericht 0538-G-01-06.12.2017/1, 06.12.2017) genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere dürfen die stärksten Schallquellen folgende Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Abgaskamin des BHKW (mit Schalldämpfer):	84 dB(A),
Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Aufstellraumes:	je 88 dB(A),
Tischkühler (Gemischkühler):	78 dB(A),
Tischkühler (Notkühler-Motorkreis):	88 dB(A),
Rührwerk im Fermenter:	88 dB(A),
Seperator:	88 dB(A),
Container für die Gasaufbereitung:	96 dB(A),
Kühler für Gasaufbereitung (drei Stück):	je 85 dB(A),
Verdichter der Gasaufbereitung:	79 dB(A),
Abgasgeräusch der RTO-Abgasreinigung:	90 dB(A),
Frischluffgebläse der RTO-Abgasreinigung:	92 dB(A),
Gasfackel:	96 dB(A).

5.3.3 Das Vorhaben ist so umzusetzen, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nr. 7.3). Dazu sind die Schalleistungspegel des BHKW-Abgaskamins für die tieffrequenten Terzbereiche durch Schalldämpfer auf folgende Werte zu begrenzen:

40 Hz:	109 dB,
50 Hz:	102 dB,
63 Hz:	95 dB,
80 Hz:	89 dB.

5.3.4 Die Gasaufbereitungsanlage ist mit einer L-förmigen 4 m hohen Lärmschutzwand gemäß Abbildung 6 „Quellenplan“ auf der Seite 6 der Geräuschprognose der Lücking & Härtel GmbH (Bericht 0538-G-01-06.12.2017/1, 06.12.2017) abzuschirmen. Dabei ist zu beachten, dass die Lärmschutzwand den Container der Gasaufbereitung um mindestens 1 m überragt.

5.3.5 Zur Feststellung der Einhaltung zulässiger Geräuschimmissionen sind die in der Tag- und Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort, dem Wohnhaus „Vahldorf, Gartenstraße 10“, auftretenden Beurteilungspegel nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, durch Schallpegelmessungen zu bestimmen. Die Messungen müssen die lauteste Geräuschsituation des Anlagenbetriebs während der Mäisernte erfassen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Geräuschprognose der Lücking & Härtel GmbH (Bericht 0538-G-01-06.12.2017/1, 06.12.2017) hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

6 Arbeitsschutz

6.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetzes und die darauf erlassenen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.). Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

6.2 Die gesamte Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet

sein. Die Beleuchtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben (beachte: Ex-Zonen). Zur Arbeitsstätte gehören auch Orte im Freien auf dem Betriebsgelände sowie Verkehrswege. Es sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen.

6.3 Mehrzweckhalle

6.3.1 Das Lichtband der Mehrzweckhalle muss so eingebaut und ausgerüstet sein, dass es ohne Gefährdung der Ausführenden instandgehalten und gereinigt werden kann. Es sind Schutzeinrichtungen und/oder Zugänge anzubringen, die ein Abstürzen und/oder Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.

6.3.2 Zur Sicherung des Mindestluftwechsels sind für die Fensterlüftung Mindestlüftungsquerschnitte erforderlich. Danach ist das Fenster des Büroraumes zu klein und muss vergrößert werden.

6.3.3 Die Fenster von Büro und Aufenthaltsraum müssen eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen. Das gilt ebenso für das Lichtband der Mehrzweckhalle, soweit Hallenbereiche für Arbeitstätigkeiten genutzt werden. Der Sonnen-/ Blendschutz muss so angebracht sein, dass die Fensterlüftung dadurch nicht behindert wird.

6.3.4 Vor dem Sanitärbereich muss eine geeignete Einrichtung zur Reinigung des Schuhwerkes (z.B. Gitterroste, Schuhreinigungsanlagen) vorhanden sein.

6.3.5 Im Sanitärbereich (Toiletten-; Wasch- und Umkleidebereich) der Mehrzweckhalle ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Der WC-Raum und der Duschaum sind fensterlos und müssen mit einer Lüftungstechnischen Anlage ausgestattet werden. Das Fenster im Umkleidebereich muss unverstellt bleiben, damit eine ausreichende Öffnungsfläche bei Stoßlüftung vorhanden ist. Anderenfalls ist auch hier eine Lüftungstechnische Anlage vorzusehen.

6.3.6 Im Umkleideraum muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein. Aus der Zeichnung ist nicht ersichtlich, wie der Umkleideraum eingerichtet ist. Folgende Dinge sind zu berücksichtigen: Für die Aufbewahrung der Kleidung sind Umkleideschränke bereitzustellen. Die Mindestmaße für einfache Umkleideschränke betragen 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (B/T/H). Bei getrennter Aufbewahrung von persönlicher Kleidung sowie Arbeits-/Schutzbekleidung sind für jeden Beschäftigten zwei Schränke oder ein geteilter Schrank von doppelter Breite notwendig. Die Bewegungsfläche je anwesender Person im Umkleideraum beträgt mindestens 0,5 m² zzgl. des Verkehrsweges von mindestens 0,875 m Breite. Wenigstens eine Sitzgelegenheit ist zur Verfügung zu stellen. Diese Mindestmaße sind in dem geplanten Umkleidebereich unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen und der dafür erforderlichen Einrichtungen nicht eingehalten. Der Umkleideraum muss daher größer ausgelegt werden.

6.3.7 Der Umkleideraum ist sichtgeschützt einzurichten (beachte: zwei Zugänge, davon ein unmittelbarer Zugang vom Lagerraum und die Fensterfläche).

6.3.8 Für den Toilettenraum sind Mindestmaße einzuhalten, wobei die Öffnungsrichtung der Tür zu berücksichtigen ist. Bei nach innen aufschlagender Tür sind rechts und links neben dem WC je 200 mm und vor dem WC 300 mm zzgl. des vollständig aufgeschlagenen Türblattes vorzusehen. Das eingezeichnete Waschbecken liegt im Aufschlagbereich der Tür. Die freie Bewegungsfläche vor dem Waschbecken ist zu klein. Sie muss mindestens 600 mm x 800 mm betragen.

- 6.3.9 Der Duschplatz muss eine Mindestgrundfläche von 1 m² haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf. Der eingezeichnete Duschplatz ist zu klein.
- 6.3.10 Heizeinrichtungen im Sanitärbereich müssen so angeordnet, beschaffen oder abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten vor der Berührung von zu heißen Oberflächen geschützt sind.
- 6.3.11 In den Pausenräumen sowie in den Toilettenräumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens 21 °C herrschen. In den Umkleieräumen/Duschen soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer mindestens 24 °C betragen.
- 6.3.12 Der Aufstellraum für das Blockheizkraftwerk muss so bemessen sein, dass das BHKW an drei Seiten zugänglich ist.
- 6.3.13 Im Büro- und im Aufenthaltsraum sind Beeinträchtigungen durch den Schalldruckpegel aus Betriebseinrichtungen (z.B. BHKW) so weit wie möglich zu reduzieren. Der durchschnittliche Schalldruckpegel darf im Büro- und im Aufenthaltsraum höchstens 55 dB(A) betragen.
- 6.3.14 Aus hygienischen Gründen soll eine weitere Handwaschgelegenheit vorhanden sein (z.B. im Aufenthaltsraum), die es den Beschäftigten ermöglicht, vor Eintritt in die Pause die Hände zu waschen.
- 6.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf dem gesamten Betriebsgelände sind so einzurichten, dass sich die Beschäftigten jederzeit sicher bewegen können. Für Bereiche, in denen eine Gefährdung durch Absturz, Abrutschen oder Hineinfallen besteht, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen zu ermitteln und umzusetzen.
- 6.5 Folienerdbecken (hier: Speicherbecken Oberflächenwasser) und Regenwasserauffangbecken (hier: Regenrückhaltebecken) sind mit Aussteighilfen für Hineingestürzte auszurüsten.
- 6.6 Bis zur Inbetriebnahme des Fahrsilos sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle Gefährdungen (insbesondere Absturzgefahren, Gefahr des Verschüttens von Personen, Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, Kontakt zu Arbeitsstoffen) zu ermitteln und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren und umzusetzen. Eine Betriebsanweisung für Tätigkeiten im Fahrsilo ist zu erstellen.
- 6.7 In der Lagerhalle für Festmist muss zu jeder Zeit eine für den Menschen unschädliche Atmosphäre vorherrschen. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass durch die gelagerten Produkte keine gefährliche Gaskonzentration entstehen kann. Ansonsten ist eine Zwangslüftung mit einem Mindestluftwechsel zu installieren, der eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmengen bewirkt.
- 6.8 Der Pressschneckenseparator ist regelmäßig zu kontrollieren (arbeitstägliche Sichtkontrolle). Der Zugang zum Separator (Festmisthalle) ist daher so auszuführen, dass er sicher genutzt werden kann. Der Transport von Werkzeug oder anderen Gegenständen durch Beschäftigte ist dabei zu berücksichtigen; ebenso die Rettung von Beschäftigten. Steigleitern erfüllen diese Anforderungen nicht.
- 6.9 Das Podest für den Separator ist so zu bemessen, dass alle Anlagenteile leicht und sicher erreichbar sind.
- 6.10 In Räumen mit Substrat führenden Anlagenteilen muss mindestens eine geeignete natürliche Lüftung (Querlüftung) sichergestellt sein. Das betrifft die Räume in Technikgebäude 1 und 2.

- 6.11 Kondensatabscheider müssen leicht und gefahrlos, ohne in Schächte und Gruben einsteigen zu müssen, zu kontrollieren und zu warten sein.
- 6.12 Die Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.13 Entschwefelungsanlage
- 6.13.1 Die Entschwefelungsanlage (bestehend aus Reaktor, Heizwäscher und Technikzentrale) befindet sich teilweise im explosionsgefährdeten Bereich des Gärrestlagers 3 (Zone 2). Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Gefährdungen (insbesondere Brand- und Explosionsgefährdungen) sich aus der räumlichen Nähe (lt. Zeichnung 2,50 m Abstand) ergeben können. Erforderliche Maßnahmen sind abzuleiten, zu dokumentieren und umzusetzen (z.B. Vermeidung von Zündquellen, ex-geschützte Ausführung von Geräten und Komponenten, Gaswarneinrichtung, Lüftung oder Veränderung des Abstandes zwischen Gärrestlager und Entschwefelungsanlage).
- 6.13.2 In Räumen mit Substrat führenden Anlagenteilen muss mindestens eine geeignete natürliche Lüftung (Querlüftung) sichergestellt sein. Das betrifft die Technikzentrale der externen Entschwefelungsanlage.
- 6.14 Der Zugang zum Podest der vier Behälter für die Hygienisierung ist so auszuführen, dass er sicher genutzt werden kann. Der Transport von Werkzeug oder anderen Gegenständen durch Beschäftigte ist dabei zu berücksichtigen; ebenso die Rettung von Beschäftigten. Steigleitern erfüllen diese Anforderungen nicht.
- 6.15 Mit dem Antragsteller/Errichter des auf dem Gelände der Biogasanlage geplanten LPG-Tanks ist eine Abstimmung unter Berücksichtigung der TRGS 746/TRBS 3146 vorzunehmen. Das betrifft u.a. Mindestabstände zu unterirdisch verlegten Wasser- und Gasleitungen und elektrischen Kabeln, zu offenen Kanälen und Schächten, zu gegen Gaseintritt ungeschützten Kanaleinläufen etc. sowie die Mindestschichtdicke der Erddeckung des Behälters.

7 Wasserrecht

- 7.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen wassergefährdender Stoffe, deren Eindringen in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Kanalnetz ist zuverlässig zu verhindern.
- 7.2 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Dichtungsmaterialien ist der Nachweis der Eignung durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis (Deutsches Institut für Bautechnik oder einer anderen anerkannten Prüfanstalt) zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde 4 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Die Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 der AwSV entsprechend des § 45 der AwSV zu errichten. Die Fachbetriebspflicht gilt ebenso für eine Reinigung von innen, die Instandsetzung oder die Stilllegung der Anlage.

- 7.4 Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen. Die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.
- 7.5 Sämtliche Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 7.6 Im Fahr- und Rangierbereich der Behälter und der Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.
- 7.7 Das für die Leckerkennungsdränage erforderliche Gefälle von mindestens 1 % ist auf einem Feinplanum einzubauen. Für die eingesetzten Materialien (Dränagematerial, Anstrichstoffe) sind die Nachweise einer anerkannten Prüfanstalt zur Eignung und Medienbeständigkeit der zuständigen Überwachungsbehörde 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 7.8 Die Dränrohre (Mindestdurchmesser 10 cm) sind mit einem Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Der Leckerkennungsdränage darf kein Niederschlagswasser zufließen.
- 7.9 Die Kontrollrohre sind zwecks Probenahme mit einem Mindestdurchmesser von 20 cm zu versehen. Bei einer Behältergröße von mehr als 10 m Durchmesser sind jeweils 2 Kontrollrohre zu installieren.
- 7.10 Sämtliche Kontrollschächte und -rohre der Biogasanlage sind wöchentlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Sollte eine Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde in Kenntnis zu setzen. Beim Auffinden von Regenwasser in der Dränage, ist die Leckerkennungseinrichtung zu reparieren. Das Regenwasser ist abzupumpen.
- 7.11 Die Dichtheit aller Leitungen ist entsprechend der AwSV dauerhaft sicherzustellen. Die Leitungen, in denen wassergefährdende Stoffe ableiten werden, müssen zugfest verbunden sein.
- 7.12 Unterirdische Schieber sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht, oberirdische Schieber sind über befestigten Flächen anzuordnen. Bei Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten. Pumpen sind leicht zugänglich aufzustellen. Vorgruben und Pumpensumpf sowie offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und flüssigkeitsundurchlässig hergestellt werden. Bei einem Rauminhalt von mehr als 50 m³ gelten für diese die gleichen Bestimmungen wie für die Behälter.
- 7.13 Die Fahrсилоentwässerung ist so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen (Druckprüfungen) durchführbar sind.
- 7.14 Es ist zu gewährleisten, dass Gärsaft, Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser nicht neben die Bodenplatte des Fahrsilos gelangen können. Die Siloplatte ist so einzufassen, dass kein Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände einfließen kann.
- 7.15 Mit Gärsubstraten oder Gärresten bzw. mit anderen hochorganisch belasteten Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten, soweit das verunreinigte Niederschlagswasser nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung verwendet wird.

- 7.16 Vor Inbetriebnahme sind Vorgruben, Kanäle, Gerinne und Behälter nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde und dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.17 Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlagen ist eine Betriebsanweisung unter Beachtung der Herstellerangaben aufzustellen. Folgende Festlegungen sind mindestens zu treffen:
- Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten,
 - Art und Umfang von Messungen und Kontrollen,
 - Umfang der notwendigen Wartungsarbeiten,
 - Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung,
 - Anweisung für In- und Außerbetriebnahme,
 - Anweisungen zum Verhalten bei Störungen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Betriebsanweisung ist für das Personal zugänglich aufzubewahren.

- 7.18 Ein Betriebstagebuch ist zur Dokumentation der Eigenüberwachung zu führen und hat folgende Kriterien zu beinhalten:
- diensthabendes Personal,
 - jährliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Teile,
 - tägliche Prüfung des Füllstandes der Behälter,
 - tägliche Kontrolle der Dränagerohre,
 - durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen,
 - besondere Vorkommnisse (Störungen, Havarien).
- 7.19 Die Anlage (Biogasanlage mit den Anlagenbestandteilen) einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen sowie die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Altöltank (WGK 3) und Frischöltank (WGK 2) des BHKW sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend des § 46 des AwSV durch Sachverständige nach § 52 der AwSV überprüfen zu lassen (Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 der AwSV). Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde vor der Schlussabnahme und nach jeder wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.
- 7.20 Für die Biogasanlage hat der Betreiber gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen. Sie muss Angaben enthalten:
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Die Unterlagen sind bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Bescheide, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Sachverständigen-Prüfbericht.

Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen

- 7.21 Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist festzustellen, ob die Biogasanlage, insbesondere Leckerkennung entsprechend der AwSV i.V.m. dem Biogashandbuch Bayern und dem Materialband zum Biogashandbuch errichtet wurde. Die Verschweißung der Kunststoffdichtungsbahnen ist baubegleitend durch einen Sachkundigen vor der Überdeckung zu prüfen und zu dokumentieren. Dem Sachverständigen sind alle Unterlagen über die Eignung der Materialien und die Ergebnisse der Betonprüfung zu übergeben.
- 7.22 Vor Inbetriebnahme ist die wasserrechtliche Abnahme (Schlussabnahme) der Anlage durchzuführen und dazu spätestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis) zu beantragen.
- 7.23 Mindestens zwei Wochen vor Abnahme sind der zuständigen Wasserbehörde alle nachfolgend genannten Nachweise und Unterlagen sowie ein aktueller Bestandsplan mit Darstellung aller Anlagenteile und aller Leitungen, Schieber, Schächte etc. zur Prüfung vorzulegen.
- 7.24 Die Anlagen Altöl/Frischöltank sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 Abs. 2 AwSV anzuzeigen. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlagen einschließlich Sicherheitseinrichtungen durch einen nach § 47 i.V.m. § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen überprüfen und bescheinigen zu lassen (Prüfung der Bauausführung, Dichtigkeit und Funktion). Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.25 **Hiermit wird die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Anlage nach Pkt. 6 der Anlage 7 der AwSV bestätigt:**

Angaben zur Anlage	Anzahl der Behälter	Gesamt-lagermenge in m ³	Art der Aufstellung	Behälter-material
Fahrsiloanlage	1	102.500	Betonplatte - medienbeständiger Asphalt mit Ablaufgefälle Sickersaftleitungen	Asphalt
Fermenter	2	13.394	Oberirdisch mit Leckerkennung	Stahl emailliert
Nachgärer	1	5.542	Oberirdisch mit Leckerkennung	Stahlbeton mit Gasspeicher-dach
Gärrestlager	3	34.422	Oberirdisch mit Leckerkennung	Stahlbeton mit Gasspeicher-dach
Hygienisierungstanks	4	80	Oberirdisch	Stahlbehälter

Silosickersaftscht	1	15,5		
Kondensatscht	1	2		

Weitere Anlagenteile:

- Feststofflagerhalle mit Foliendach 2.800 m³
- zwei Feststoffdosierer 140 m³
- zwei Entnahmestationen für Gärrest
- Befüllstation für Gülle 30 m²
- Substratleitung
- Gülleleitung
- Separation (Pressschneckenseparator) mit Rücklaufleitung, Rücklaufscht 5 m³ Stahlbeton und Lagerfläche 80 m² (medienbeständig Asphalt)
- dichtes Speicherbecken Oberflächenwasser (für verschmutztes Niederschlagswasser) 255 m³ Erdbecken mit Folie
- Regenrückhaltebecken 280 m³ Erdmulde
- Umwallung (Auffangraum 18.173 m³)

Sanitäres Abwasser

7.26 Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband „Untere Ohre“ 39340 Haldensleben, Burgwall. Diesem sind die Sanitärabwässer zur Entsorgung zu überlassen. Über die Art der Entsorgung ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Zur wasserrechtlichen Abnahme ist diese mit vorzulegen.

8 Abfall- und Bodenschutzrecht

8.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

8.2 Anfallender unbelasteter Mutterboden (Oberboden) ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Anfallender Bodenaushub, welcher nicht für die Dauer der Baumaßnahme unmittelbar am Standort verwendet wird, ist in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

8.3 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

8.4 Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Die vorgeschriebene Dokumentation nach § 8 Abs. 3 GewAbfV ist der unteren Abfallbehörde des Landkreis Börde nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen

8.5 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.

- 8.6 Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 8.7 Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u.a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.
- 8.8 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss der Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

9 Düngerecht

- 9.1 Die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung des anfallenden Gärrestes aus der Biogasanlage ist ständig zu gewährleisten.
- 9.2 Zum Nachweis über die Abgabe des anfallenden Gärrestes aus der Anlage ist ein Beleg (siehe Formblatt Anlage 3) auszufüllen.
Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt beim abnehmenden Betrieb. Eine zweite Ausfertigung des Belegs verbleibt beim Betreiber der jeweiligen Anlage. Die Nachweise sind zu sammeln und jährlich, jeweils zum 01.04. des Folgejahres dem Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde vorzulegen.
- 9.3 Der Betreiber der Anlage hat dem Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde bei Änderungen hinsichtlich der Verwertungen des anfallenden Gärrestes (z.B. Abgabe an andere landwirtschaftliche Betriebe) unverzüglich mitzuteilen und erneut die ordnungsgemäße und sachgerechte landwirtschaftliche Verwertung nachzuweisen.

10 Naturschutz

- 10.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) nachzuweisen, dass die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (M 01 Anlage eines Habitats für Lebensraum Zauneidechsen und Offenlandbrüter, M 02 Anlage eines offenen Lebensraumes für Gebüschbrüter und Zauneidechse, CEF-Maßnahmen) realisiert wurden. Die Fertigstellung der Habitats ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2 Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V 01, V 02 und V 03) sind umzusetzen.
- 10.3 Bei den Ersatzpflanzungen (M 02) ist die Schlehe (*Prunus spinosa*) durch Hundsrose (*Rosa canina*) zu ersetzen, da diese keine Ausläufer bildet und die Fläche somit nicht „zuzieht“. Ein Überwachsen der Fläche wäre insbesondere für die Zauneidechse von Nachteil.

- 10.4 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode umzusetzen, die auf die Bauabnahme folgt. Die Fertigstellung ist der oberen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 10.5 Für die Strauchpflanzungen ist durch den Vorhabenträger eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL) sicher zu stellen.
- 10.6 Die Flächen sind entsprechend den maßnahmenkonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.
- 10.7 Die in den Maßnahmenblättern M 01 und M 02 (Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) genannten Pflegemaßnahmen durch zwei- bzw. einschürige Mahd (alle 5 Jahre für die Dauer von 20 Jahren) sind an die Vegetationsentwicklung dergestalt anzupassen, dass der Lebensraum der Zauneidechse erhalten bleibt. Bei starkem Aufwuchs, welcher den Lebensraum der Zauneidechse einschränkt, muss öfter gemäht werden. Das Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Die Einbringung von humusreichen Mutterboden sowie Düngung ist nicht zulässig. Die Beweidung der Flächen als Alternative ist zulässig.
- 10.8 Die Steinschüttungen sind ca. 50 cm in die Erde einzubringen, bei den Totholzhaufen ist das nicht notwendig. Die Steinschüttungen sind dauerhaft freizuhalten.
- 10.9 Die Totholzhaufen sind nach 10 Jahren neu zu beschicken.
- 10.10 Der unteren und der oberen Naturschutzbehörde sind die Fangprotokolle für die Zauneidechse sowie die Ergebnisse des Flächenmonitorings für die Art Zauneidechse zu übergeben.
- 10.11 Die Beräumung des Baufeldes (Rodungsarbeiten) ist außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.
- 10.12 Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind unbedingt einzuhalten.
- 10.13 Spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung ist der unteren Naturschutzbehörde hierfür eine Ausführungsplanung vorzulegen, in dem die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen dargestellt sind. Die Ausführungsplanung ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 10.14 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung, möglichst im Herbst oder zeitigen Frühjahr, durchzuführen.
- 10.15 Über die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Bericht anzufertigen. Dieser umfasst die Durchführung der Maßnahmen, aussagefähige Fotos, den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen sowie die Rechnung der Pflanzfirma und ist der oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.
- 10.16 Eine nachträgliche Änderung der Maßnahmen ist nur bei Austausch durch eine gleichwertige / gleichartige Maßnahme und nach einer Anzeige gegenüber der oberen Naturschutzbehörde möglich. Dabei ist der räumliche Bezug zu wahren. Die Änderung bedarf der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

11 **Veterinärrecht**

- 11.1 Vom Betreiber der Biogasanlage sind nach Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 505, Dessauer Straße 70, 06118 Halle, die Lieferverträge zu den tierischen Inputstoffen (Hähnchenmist, Putenmist, Schweinegülle) vorzulegen.

12 **Gesundheitsschutz**

- 12.1 Bei dem Vorhaben sind Maschinen einzusetzen, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV) entsprechen. Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 12.2 Entsprechend dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) - „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ - hat die Lagerung sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen usw.) so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Boden, Gewässer und Grundwasser ausgeschlossen wird.

13 **Betriebseinstellung**

- 13.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 13.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o.a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 13.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.

- 13.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 13.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 13.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 13.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.



IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Mit dem Genehmigungsantrag vom 14.07.2017 (Posteingang im LVwA am 31.07.2017) beantragt die Firma Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG (Antragstellerin) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d am Standort Vahldorf. Zur Biogasanlage gehören auch eine Biogasaufbereitungsanlage (13,09 Mio. Nm³/a), ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, eine Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (23,8 t) und eine Anlage zur Lagerung von Gärresten (32.915 m³).

2 **Genehmigungsverfahren**

2.1 **Allgemein**

Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die beantragte Biogasanlage ist mit ihren Anlagenteilen den Nummern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Darüber hinaus ist die Anlage zur Biogaserzeugung durch anaerobe Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) einschließlich Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten im Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Anlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sind

im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
 - Referat Sicherung der Landesentwicklung,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- Regionale Planungsgemeinschaft Mitte,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen,
- Landkreis Börde,
- Einheitsgemeinde Niedere Börde.

2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 7 UVPG

Die Biogasanlage besteht aus den folgenden für die Einstufung nach Anlage 1 UVPG relevanten Anlagenteilen:

- Biogaserzeugung mit einer Durchsatzmenge von 188 t/d
- BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW
- Lagerung von brennbarem Gas (Biogas): Lagermenge 23,8 t
- Aufbereitung von Biogas

Durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle mit einem Durchsatz von 188 t/d ist der Anlagenteil „Biogaserzeugung“ unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die Einordnung der Anlage unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG wird die Gesamtmenge sämtlicher Einsatzstoffe als „Gülle“ gewertet.

Der Anlagenteil „BHKW“ ist aufgrund einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 1,317 MW unter die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Demnach ist für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Lagerung von brennbaren Gasen mit einer Menge von 23,8 t ist unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Da die Biogasaufbereitungsanlage eine Rohgaskapazität von ca. 13 Mio. m³/Jahr besitzt, ist nach Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung einen größeren Prüfumfang besitzt, wurde für das Gesamtvorhaben (Biogaserzeugung einschließlich BHKW, Biogaslagerung und Biogasaufbereitung) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchgeführt.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG plant am Standort Gemarkung Vahldorf, die Errichtung einer Biogasanlage i.V.m. einer Gasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz.

Die vorgesehenen Einsatzstoffe zur Fermentation sind Maissilage, Zuckerrüben Grassilage, Hähnchenmist, Putenmist und Schweinegülle. Es ist eine stündliche Biogasproduktion von rund 1.495 m³ geplant. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bauteilen:

- einer Feststofflagerhalle zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern,
- zwei Feststoffdosierern,
- einer Fahrsiloanlage,
- einer zwei Stahlbehälter als Fermenter,
- einem Betonbehälter als Nachgärer,
- drei Betonbehältern als Gärrestlager,
- zwei Technikgebäuden (1 und 2),
- einer Gasaufbereitung als Druckgaswäsche in einem Container,
- einem BHKW (Feuerungswärmeleistung 1,317 MW) und
- einem Notstromaggregat.

Die geplante Anlage soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf“ der Gemeinde Vahldorf errichtet werden. Mit dem Vorhaben ist ein Flächenverbrauch von 28.736 m² verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Industriegebiet südwestlich von Vahldorf und gehört zum Landkreis Börde.

Die Zuwegung der im östlichen Bereich des Industriegebietes geplanten Biogasanlage wird über die vorhandene Zufahrtsstraße „Am Langen Berg“ erfolgen. Der Mittellandkanal verläuft direkt nördlich der Anlage.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt in Richtung Osten ca. 700 m.

Nördlich von Vahldorf befindet sich eine Putenmastanlage, die als Vorbelastung bei der Beurteilung der durch den Betrieb der Biogasanlage verursachten Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage zu berücksichtigen ist.

Die folgende Tabelle enthält die Abstände der Anlage zu Schutzgebieten nach BNatSchG:

Gebiete	Richtung	Abstand
lineares FFH Gebiete 24 „Untere Ohre“	nördlich	ca. 1.600 m
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Flechtinger Höhenzug“	westlich	ca. 3.700 m
FFH Gebiet 235 „Colbitz-Letzlinger Heide“ flächengleich mit gleichnamigen EU Vogelschutzgebiet	nördlich	ca. 3.600 m
LSG „Lindhorst – Ramstedter Forst“	nordöstlich	ca. 1.600 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch:

Anhand einer Geruchsimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den relevanten Immissionsorten insbesondere in Vahldorf die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten werden.

Insbesondere konnte für die Wohnhäuser im Übergangsbereich zum Außenbereich nachgewiesen werden, dass der nach GIRL für diesen Übergangsbereich zulässige Immissionswert von 15 % der Geruchsstundenhäufigkeiten an allen Immissionsorten eingehalten wird. Die höchsten Immissionswerte treten an den Immissionsorten IO 26, 27 und 28 (Wedringer Straße) mit 14 % auf.

Anhand einer Geräuschimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass es durch den Betrieb der Biogasanlage nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht durch Lärm auf das Schutzgut Mensch kommen wird. An allen untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten.

Anhand einer Auswirkungsanalyse vom 29.11.2017 (TÜV NORD Systems GmbH) wurde nachgewiesen, dass bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (u. a. Gasfreisetzung, Zündung der Biogaswolke) keine Gefahren für die im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung lebenden Menschen zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Da die Anlagenerrichtung ausschließlich innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes stattfinden wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Bereits im Zusammenhang mit der Erschließung des Bebauungsplan-Gebietes wurden für die geplanten Flächenversiegelungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Anhand eines Artenschutzfachbeitrages wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der darin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere (insbesondere Vögel und Zauneidechse) nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Biogasanlage und aufgrund des relativ großen Abstandes zum FFH Gebiet „Untere Ohre“ sind nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet nicht zu erwarten.

Anhand der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ wurde nachgewiesen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der FFH-Arten des FFH-Gebietes „Untere Ohre“ zu erwarten sind. Da sich das FFH Gebiet „Colbitz-Letzlinger-Heide“ und das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet in größerem Abstand zur Biogasanlage befinden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser, Boden und Fläche:

Durch die geplante Neuerrichtung der Anlage kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von 28.736 m², die jedoch die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der maximal zulässigen Versiegelung des Standortes (60 % der Grundstücksfläche können versiegelt werden) nicht überschreiten wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl im Bereich des BHKW, Gärrest, Diesel im Notstromaggregat) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (Dichtheitsprüfungen, Leckageerkennungssysteme, Auffangwannen), so dass hierdurch keine nachteiligen

gen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.

Das in im Bereich der Fahrsiloanlage entstehende belastete Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserrückhaltebecken zwischengespeichert und soll von dort landwirtschaftlich ausgebracht werden.

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen (Fermenter und Gärrestbehälter) und den Betriebsstraßen der Anlage wird in den Mittellandkanal abgeleitet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser werden daher als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

Klima:

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Landschaft:

Dadurch, dass die Biogasanlage innerhalb eines Industriegebietes errichtet werden soll und von weiteren gewerblichen Anlagen (Photovoltaikanlagen, Getreidehandel) umgeben ist, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter:

Aufgrund der Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines Industriegebietes und der relativ geringen Emissionen der Biogasanlage (Gerüche und Verbrennungsabgase des mit Biogas betriebenen BHKW) ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Durchsatz 188 t/d) mit Biogasaufbereitung am Standort Gemarkung Vahldorf nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folglich kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Diese Feststellung wurde öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.03.2018. Des Weiteren erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Gemeinde Niedere Börde auf ortsübliche Weise.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 15.02.2018 in der örtlichen Tageszeitung (Volksstimme, Ausgabe Wolmirstedt und Ausgabe Haldensleben) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 02/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (23.02.2018 bis einschließlich 22.03.2018) öffentlich in der Gemeinde Niedere Börde und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 23.04.2018.

Per Fax ist am 22.03.2018 ein Schreiben, welches nicht als Einwendung betitelt war, aber sich auf den „Antrag auf Genehmigung einer Biogasanlage im Gewerbegebiet Vahldorf...“ bezog, im LVwA eingegangen. Die Absenderin ist ihren Angaben zufolge die Eigentümerin der zur beantragten Biogasanlage benachbarten Flurstücke 33/6, 33/8, 41/6, 41/9 und 36/9 der Gemarkung Vahldorf. In ihrem Schreiben geht es um die Fragestellung, ob die unbebauten, benachbarten Grundstücke als schutzbedürftig anzusehen sind. Außerdem werden durch die Errichtung der Biogasanlage Einschränkungen und Auflagen für zukünftige Nutzer der unbebauten, benachbarten Grundstücke befürchtet, wobei auf die im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegte „Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen für die Biogasanlage Vahldorf“ Bezug genommen wird.

Der Inhalt bzw. das Anliegen des Schreibens war damit klar formuliert und wurde durch die Genehmigungsbehörde als Einwendung gewertet.

Weitere Einwendungen sind während der Einwendungsfrist vom 23.02.2018 bis einschließlich 23.04.2018 weder beim Landesverwaltungsamt noch bei der Gemeinde Niedere Börde erhoben wurden.

Somit liegt eine fristgerechte Einwendung im Sinne des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vor.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV darin, rechtzeitige gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Daher wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft, ob der Inhalt der vorliegenden Einwendung für die Genehmigungsvoraussetzungen, welche in § 6 des BImSchG bestimmt sind, von Bedeutung ist.

Die Biogasanlage Vahldorf soll auf einer Fläche errichtet und betrieben werden, die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf“ (2. Änderung, in Kraft getreten am 07.10.2003) liegt und als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung) ausgewiesen ist.

Industriegebiete nach § 9 BauNVO dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Auch die benachbarten Grundstücke der Einwenderin befinden sich laut Bebauungsplan innerhalb dieses Industriegebietes.

Die beantragte Biogasanlage unterliegt dem Störfallrecht. Gemäß dem Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-RL) ist bei der Ansiedlung neuer Betriebe durch geeignete Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel zu berücksichtigen, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

Insbesondere soll dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass durch geeignete Flächenausweisung zwischen Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist der Abstand zwischen Betriebsbereich oder einer Anlage und einem benachbarten Schutzobjekt der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Ar-

tikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt (§ 3 Abs. 5c BImSchG).

Benachbarte Schutzobjekte bzw. schutzbedürftig sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Forderung zur Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten wird insoweit Rechnung getragen, dass die Biogasanlage in einem Industriegebiet errichtet werden soll.

Bei den Grundstücken der Einwenderin handelt es sich daher um keines der in § 3 Abs. 5d BImSchG genannten Gebiete, dementsprechend auch nicht um ein schutzbedürftiges Objekt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin auch eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen vorgelegt. Durch den Gutachter wird darin festgestellt, dass im aktuellen Planungsstand keine schutzbedürftigen Gebiete innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind. Hinsichtlich der Definition von schutzbedürftigen Gebieten bezieht sich der Gutachten auf § 50 BImSchG i.V.m. dem Leitfaden KAS 18.

Als schutzbedürftig eingestufte Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG i.V.m. dem Leitfaden KAS 18 sind:

- a) Baugebiete i.S.d. BauNVO mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen (z.B. Wohngebiete, Schulen),
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser oder öffentlich genutzte Gebäude) sowie
- c) wichtige Verkehrswege (z.B. Autobahnen)

zu benennen.

Dementsprechend werden in der Auswirkungsanalyse die benachbarten Grundstücke nicht als schutzbedürftige Objekte ermittelt bzw. betrachtet.

Darüber hinaus sind die gemäß § 9 BauNVO im Industriegebiet Vahldorf zulässigen baulichen Nutzungen auch im Sinne des § 50 BImSchG i.V.m. dem Leitfaden KAS 18 nicht schutzbedürftig.

Somit ist festzustellen, dass die zur Biogasanlage benachbarten Grundstücke benachbarten Flurstücke 33/6, 33/8, 41/6, 41/9 und 36/9 der Gemarkung Vahldorf keine schutzbedürftigen Objekte sind. Der angemessene Abstand ist eingehalten.

Soweit zukünftige gemäß dem Bebauungsplan zulässige bauliche Nutzungen dem BImSchG unterliegen, ist für deren Genehmigungsfähigkeit das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG oder die §§ 22 ff. BImSchG maßgebend.

Die Einwendung bedarf daher nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins (§ 14 der 9. BImSchV) entschieden, dass der am 29.05.2018 vorgesehene Erörterungstermin nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 15.05.2018 in der Volksstimme (Ausgabe Wolmirstedt und Ausgabe Haldensleben) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 05/2018) bekannt gegeben.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Vahldorf wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Außerdem war für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Börde wurde dies geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung der geplanten Anlage ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes (B-Plan) „Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf“ der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Niedere Börde OT Vahldorf, 2. und 3. Änderung, in Kraft getreten am 07.10.2003 und am 30.11.2011.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es

1. den Festsetzungen nicht widerspricht und
2. die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung werden eingehalten. Als Art der baulichen Nutzung ist für das antragsgegenständliche Baugebiet ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Darin ist die Errichtung einer Biogasanlage gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nicht überschritten. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,6 entsprechend der Antragsunterlagen beträgt die GRZ 0,53. Die Baumassezahl wird ebenfalls eingehalten. Festgesetzt ist als Höchstgrenze 7,0 die nach den Antragsunterlagen mit einem Wert von 1,03 nicht überschritten wird.

Die maximal zulässige Firsthöhe von 105,0 m über Höhennull (HN) wird nicht überschritten. Die Firsthöhe der höchsten baulichen Anlage, hier der Fermenter, beträgt laut Antragsunterlagen 84,22 m NN.

Die überbaubaren Grundstücksflächen, durch Baugrenzen festgesetzt, werden nicht überschritten. Die geplante Umwallung liegt jedoch teilweise außerhalb der Baugrenzen. So überschreiten der westliche Wall und Teile des nordöstlichen Walls die festgesetzte Baugrenze. Die genannte Anlage stellt jedoch eine Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO dar. Die Umwallung dient als Schutzanlage der Biogasanlage und ordnet sich damit der Biogasanlage unter. Untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen, sind auch nach § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn der Plan nichts anderes festsetzt, was hier der Fall ist.

Die antragsgegenständlichen Grundstücke sind über die vorhandene Zufahrt, die im B-Plan Gebiet bereits vorhanden ist, erreichbar. Die wegemäßige Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Bauordnungsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der unter Abschnitt I genannten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Daher wurde gemäß § 13 BlmSchG im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 der BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgte durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden des Landkreises Börde.

Die Bauaufsichtsbehörde stellte fest, dass das Vorhaben bauordnungsrechtlich zulässig ist. Die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA wird unter Auflage der Nebenbestimmungen im Abschnitt III, Kapitel 2 erteilt.

Die Standsicherheitsnachweise und zugehörige Ausführungsunterlagen für die baulichen Maßnahmen wurden im Verfahren noch nicht vollständig vorgelegt und geprüft. Somit war

es notwendig für die erforderliche Prüfpflicht der Standsicherheit der Anlagenteile eine aufschiebende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die bauaufsichtliche Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises richtet sich nach der Maßgabe des § 65 BauO LSA.

Des Weiteren war die Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes in den Genehmigungsbescheid erforderlich, da der Antragsteller selbst hinsichtlich der Standsicherheit um eine Nachreichung nach Erteilung der Genehmigung gebeten hat. Durch den Auflagenvorbehalt wird die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich ggf. aus dem zu prüfenden Standsicherheitsnachweisen und dazugehörigen Ausführungsunterlagen ergeben, in rechtlicher Hinsicht sichergestellt.

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 02.05.2018 zugestimmt.

Eine öffentlich-rechtliche Sicherung muss gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA erfolgen, wenn Gebäude über Grundstücksgrenzen, also auf mehreren Grundstücken, errichtet werden sollen.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist entsprechend § 71 Abs. 3 BauO LSA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Biogasanlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung war daher unerlässlich.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde mit dem Schreiben der Antragstellerin vom 23.04.2018 vorgelegt und von der Bauaufsichtsbehörde anerkannt.

Die Erfüllung eines gesicherten Brandschutzes ist eine Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung (§ 14 BauO LSA), daher wurde eine aufschiebende Bedingung (Abschnitt III, Kapitel 2, Nebenbestimmung Nr. 2.2.4) bezüglich des Ergebnisses der beantragten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung aufgenommen.

Es wurden mit den Antragsunterlagen folgende Anträge auf Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA gestellt:

1. für die Unterschreitung der Abstände der Gebäude/ Bauteile untereinander,
2. dass der Lagerraum der Festmishalle nur einen Ausgang besitzt.

Der Antrag auf Abweichungen zu 1. wurde zugelassen. Bei der Überdeckung der Abstandsflächen handelt es sich konkret um:

- a) Technikgebäude 1 und Fermenter 1 und 2,
- b) Technikzentrale und Reaktor der Entschwefelungsanlage,
- c) Technikzentrale der Entschwefelungsanlage und Gärrestlager 3,
- d) Technikgebäude 2 und Nachgärer/Gärrestlager 1.

Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden.

Behälter sind aufgrund ihrer Höhe und ihres Durchmessers jeweils Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Ebenso gehen von den Feststoffeintragsystemen, der Gasaufbereitungsanlage, der Entschwefelungsanlage, von Kaminen Wirkungen wie von Gebäuden aus. Die Größe der Abstandsfläche ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauO LSA zu bemessen, wonach eine Abstandsflächentiefe von $0,2 H$ zu Gebäuden einhalten ist, Dabei darf sich diese Abstandsflächentiefe nicht mit der des jeweiligen Gebäudes

überdecken (§ 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA). Bauliche Anlagen untereinander müssen keine Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA einhalten.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Da die baurechtlichen Vorschriften die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen regelmäßig in einen gerechten Ausgleich gebracht haben, können Abweichungen nur restriktiv gewährt werden. So kommt eine Abweichung in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände der Zweck, der mit einer Vorschrift verfolgt wird, die Einhaltung der Norm nicht erfordert oder wenn deren Einhaltung aus objektiven Gründen außer Verhältnis zu der Beschränkung steht, die mit einer Versagung der Abweichung verbunden wäre (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 20.1.2005 zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 75 Abs. 1 BauO LSA a. F. - 2 L 30/04 juris).

Das Merkmal „Berücksichtigung des Zwecks der gesetzlichen Anforderung“ lässt eine Abweichung nur dann zu, wenn im konkreten Einzelfall eine besondere Situation vorliegt, die sich vom gesetzlichen Regelfall derart unterscheidet, dass die Nichtberücksichtigung oder Unterschreitung des normativ festgelegten Standards gerechtfertigt ist. Eine derartige Lage ist gegeben, wenn aufgrund der besonderen Umstände die o. a. Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die mit der gesetzlichen Anforderung verfolgten Ziele zu bestimmen und den Gründen gegenüberzustellen, die im Einzelfall für die Abweichung streiten (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 4.11.2004-2 M 277/04 juris).

Hinter dem von der betroffenen Norm angezielten (Sicherheits-) Niveau kann zurückgeblieben werden, wenn dessen Einhaltung aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls nicht geboten ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der Anlagenteile auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände, durch erforderliche Mindest- bzw. Maximalabstände zueinander technisch möglichen Leitungslängen und die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt.

Aufgrund der technischen Prägung der Anlagenteile ist die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt. Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Unterschreitung der nach § 6 BauO LSA geforderten Tiefe der Abstandsflächen.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Der Antrag auf Abweichungen zu 2. wurde ebenfalls zugelassen. Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

Nach § 32 Abs. 1 Halbsatz 1 BauO LSA müssen bei Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Die Festmistlagerhalle besitzt eine mittlere lichte Höhe von mehr als 7,5 m. Damit müssen die Personen in der Halle von jeder Stelle in der Halle nach MIndBauRL, Abschnitt 5.6.5

innerhalb von 42,5 m einen Ausgang ins Freie erreichen können. Die wahre Lauflänge darf 63,75 m gemäß MIndBauRL, Abschnitt 5.6.8 nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Rettungsweglänge wird durch die geplante Schlupftür im Sektionaltor erreicht. Der einzige Raum der Festmistlagerhalle ist größer als 200 m² und besitzt nach vorgelegter Planung nur einen Ausgang über eine Schlupftür.

Damit wird MIndBauRL, Abschnitt 5.6.2 nicht erfüllt. Hierzu wurde eine Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt, dass der Lagerraum nur einen Ausgang besitzt. Brand-schutzrechtlich bestehen hierzu keine Bedenken, da:

- a) es sich beim Lager um keinen Aufenthaltsraum i.S.d. § 2 Abs. 5 BauO LSA handelt
- b) der Festmist vom geschlossenen Giebel her eingelagert wird und sich bei größeren Lager-mengen der Rettungsweg verkürzt und bei geringeren Lagermengen, die Brandgefahr sinkt und
- c) sich Personen auf Grund der Hallenhöhe problemlos über den geplanten Ausgang retten können.

4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte auf der Grundlage der BauO LSA sowie weiterer gültiger Rechtsvorschriften und technischer Regeln.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes zugestimmt werden.

4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (über Luftbilder bekannte ur- oder frühgeschichtliche Siedlung).

Vorrangig ist die Erhaltung dieses Kulturdenkmals anzustreben (Primärerhaltung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der mit dem Bau der Biogasanlage verbundenen Erdeingriffe auch in archäologische Funde bzw. Befunde und somit in Kulturdenkmale eingegriffen wird.

Außerdem ist in der tangierten Region stets mit der Entdeckung weiterer bisher unbekannter Bodendenkmale zu rechnen, da das Vorhaben sich im sogenannten Altsiedelland befindet.

In der näheren Umgebung kamen bei Bodeneingriffen in den vergangenen Jahren zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/ Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage.

Es bestehen somit begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, dass auch im Bereich der beantragten Biogasanlage archäologische Funde und Befunde vorhanden sind.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. längst nicht alle Kulturdenkmale bekannt sind. Vielmehr kommen diese erst bei invasiven Erdeingriffen bzw. sonstigen Tiefbaumaßnahmen zutage.

Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn die Bodendenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Somit macht sich die Vorschaltung eines repräsentativen archäologischen Untersuchungsverfahrens vor jeglichen Bodeneingriffen erforderlich. Daher wird diese Genehmigung unter der Nebenbestimmung Nr. 4.1 erteilt. In einem sogenannten „ersten Dokumentationsabschnitt“ (z.B. repräsentatives Raster) können dann in Auswertung der Ergebnisse genaue Aussagen über Anzahl, Qualität und Lage der archäologischen Kulturdenkmale in diesem Bereich und somit über Art, Dauer und Umfang der archäologischen Untersuchungen („zweiter Dokumentationsabschnitt“) getroffen werden.

Rechtsgrundlage für die Forderung dieser Untersuchung bzw. Prospektion sind § 36 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA.

Entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer bzw. der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert.

Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Zumutbar ist die Kostenbeteiligung nach aktueller Rechtsprechung dann, wenn sie einen Umfang von 15 % der Kosten der Gesamtmaßnahme nicht übersteigt (vgl. Urteil des OVG vom 15.12.2011, Az.: 2 L 152/02).

Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Freilegung von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird sowie die darauf folgenden naturwissenschaftlichen und restauratorischen Arbeiten.

4.5 Immissionsschutz

4.5.1 Luftreinhaltung

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008), welche mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Entsprechend der vorliegenden Prognose kann für die Geruchsimmissionen ausgehend von der zu errichtenden Biogasanlage die Irrelevanzschwelle entsprechend GIRL-2008 von 2 % der Jahresstunden nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden. Im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen wird eine Geruchszusatzbelastung von 2 % bis 5 % der Jahresstunden hervorgerufen. Daher war die Gesamtbelastung aus den geruchsemittierenden Anlagen im Einwirkungsbereich der maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Als weiterer Geruchsemittent ging die Putenmastanlage in der Hillersleber Straße „Landwirtschaftliche Putenmast GmbH & Co. KG“ als Vorbelastung in die Berechnungen ein.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und den entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000) durchgeführt.

Die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten für die Ausbreitungs- und Windrichtungsstatistik der DWD-Station Ummendorf auf den Anlagenstandort bei Vahldorf wurde in der Detaillierten Prüfung der Repräsentativität (IfU GmbH vom 01.06.2017) nachvollziehbar

dargelegt. Die Station befindet sich ca. 25 km südwestlich des Anlagenstandortes. Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr 2016 ermittelt.

Für die Beurteilungsflächen wurde eine Kantenlänge von 50 m gewählt, für die mittlere Rauigkeitslänge innerhalb des Rechengebietes wurden 0,5 m ermittelt. Das Geländeprofil wurde in einem digitalen Geländemodell (DGM 25) in Verbindung mit dem diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Das BHKW wurde im Rechenmodell als Gebäude modelliert, der Einfluss der weiteren Gebäude wurde über die Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe durch die Zuordnung einer vertikalen Komponente zu den diffusen Quellen ausreichend simuliert.

Die Ableitungshöhe der BHKW - Abgase beträgt für das BHKW-Modul 11,0 m und für die Abluft aus der Gasaufbereitungsanlage (RTO-Anlage) 10,0 m. Bei einer Abgasgeschwindigkeit von je > 7 m/s sind die Voraussetzungen für Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung in der Ausbreitungsrechnung für beide Quellen gegeben.

Die Emissionsmassenströme der RTO-Anlage am Standort der Biogasanlage unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Stickstoffoxide und Schwefeloxide. Die Schadstoffgrenzwerte der TA Luft für die BHKW-Abgase werden eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen können damit sicher ausgeschlossen werden.

Die Emissionsquellen der Putenmastanlage zur Ermittlung der Vorbelastung (Stallbelegung entsprechend dem bestandskräftig genehmigten Zustand, mittlere Einzeltiermasse, Emissionsstärken, Lüftungsprinzip, Fahrsilo) wurden in der Prognose korrekt berücksichtigt. Die tierartspezifische Geruchsqualität ist mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 in die Geruchsimmissionen durch die Putenmast eingegangen. Hinsichtlich der Emissionsquellen der beantragten Biogasanlage wurden die Quellenmodellierung und die Stoffkreisläufe auf dem Anlagengelände im Gutachten nachvollziehbar beschrieben.

Die ermittelte belastungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung entspricht der Summe der gewichteten Geruchsimmissionen aus der Vorbelastung und der anlagenbezogenen Zusatzbelastung.

Im Ergebnis wurden an den maßgeblichen Immissionsorten im östlich gelegenen Industriegebiet Geruchsgesamtbelastungen von 6 % Jahresstunden ermittelt. Der Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) für Gewerbe-/Industriegebiete gemäß GIRL 2008 wird damit sicher eingehalten. Für das Wohnhaus im Außenbereich beträgt die anlagenbezogene Zusatzbelastung durch die Biogasanlage 2 % der Jahresstunden und ist somit als irrelevant zu bewerten.

Im Bereich der Ortslage Vahldorf wird der Immissionswert für Wohngebiete in Höhe von 0,10 überwiegend eingehalten. An 5 Immissionsorten ist von einer irrelevanten Zusatzbelastung durch die Biogasanlage auszugehen.

Auf den für die Wohnhäuser Gartenstraße 1-5 sowie Wedringer Straße 7 - 11, 13 - 22, 24, 26 und 28 repräsentativen Beurteilungsflächen in Vahldorf werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 11 bis maximal 14 % in der Gesamtbelastung hervorgerufen. Die Überschreitung des Immissionswertes für Wohngebiete gemäß GIRL 2008 von 0,10 erforderte folglich die Durchführung einer Einzelfallbetrachtung.

Die Überschreitungen an den Immissionsorten in der Wedringer Straße werden maßgeblich durch am nördlichen Ortsrand von Vahldorf gelegene Putenmastanlage verursacht, so dass hier von einer langjährigen landwirtschaftlichen Prägung ausgegangen werden kann. Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen ist die Ortsüblichkeit zu berücksichtigen, so dass ggf. höhere Geruchsimmissionen hinzunehmen sind.

Die Bebauungen Gartenstraße 1 - 5 und Wedringer Straße 8, 10, 19, 21 - 22, 24, 26 und 28 befinden sich im Übergangsbereich zwischen Wohngebiet und Außenbereich. Die GIRL

2008 erkennt hier die Anwendung von Zwischenwerten an, jedoch sollte dieser den Immissionswerte für Dorfgebiete nicht überschreiten. Zur Beurteilung können also Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden. Immissionswerte von bis zu 14 % stehen der Zulässigkeit der geplanten Biogasanlage daher nicht entgegen.

Die Immissionsorte Wedringer Straße 7, 9, 11, 13 - 18, und 20 befinden sich dagegen nicht an der Grenze zum Außenbereich. Die Anwendung von Zwischenwerten zwischen 10 und 15 % bietet sich dennoch an, sofern Wohngebiete, Gewerbegebiete und Wohnmischgebiete direkt aneinander angrenzen bzw. ineinander übergehen (Zweifelsfragen zur GIRL, GIRL-Sitzung 04/2011). Die Bebauung innerhalb der Ortslage Vahldorf ist überwiegend durch gemischte Gebietsformen geprägt. Zudem sind die betreffenden Immissionsorte in hohem Maß ($\geq 75\%$ der Gesamtbelastung) durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen der Putenmastanlage vorbelastet. Die Gesamtbelastung von 12 bis max. 14 % kann auch hier als tolerierbar eingeschätzt werden.

Im Einzelfall kann im Sinne der GIRL eine Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von max. 17,5 % als angemessen angesehen werden, wenn sich ein Grundstück in einer Gemengelage zwischen Wohngebiet und Dorfgebiet am Rand zum intensiv landwirtschaftlich genutzten Außenbereich befindet. (vgl. hierzu auch VG Hannover, Urteil vom 04. April 2017 - 4 A 12981/14 -, juris, Rn.38)

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der TA Luft mit der geplanten Errichtung der Biogasanlage Vahldorf bei genehmigungskonformem Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind somit nicht zu erwarten.

Die im Abschnitt III unter Kapitel 5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 5.1.2 und Nr. 5.1.3 erfolgt antragsgemäß. Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 5.1.4 dient der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Die Festlegungen unter dem Punkt Allgemeine Festlegungen zur Emissionsvermeidung und -minderung werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrund-

stückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

Schaumbildung im Fermenter stellt eine Betriebsstörung dar. Sicherheitseinrichtungen können verstopft werden und es kann Gärflüssigkeit nach außen treten, wodurch erhebliche Emissionen an ekelerregenden Geruchsstoffen hervorgerufen werden können. Dem Betreiber war deshalb aufzugeben, durch geeignete Maßnahmen ausreichende Vorsorge gegen das Aufschäumen und dadurch hervorgerufene Geruchsemissionen zu treffen.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.12 dient der Sicherstellung der Umsetzung der in Sachsen-Anhalt verbindlichen VDI-Richtlinie 3475 - Blatt 4.

Die Nebenbestimmungen der Nr. 5.1.15 bis 5.1.17 dienen der Umsetzung von § 52 Abs. 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.19 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Biogasaufbereitungsanlage erfolgt auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.8.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.18 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas des Biogas-BHKW erfolgt u.a. auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.4. Danach entspricht es dem Stand der Technik die Emissionen einer Verbrennungsmotoranlage, hier eines Gas-Otto-Motors mit Biogas als Brennstoff und einer FWL von weniger als 3 MW wie unter Nr. 5.1.18 festgelegt zu begrenzen.

Die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd sowie die Reduzierung des Messintervalls für die wiederkehrenden Emissionsmessungen gehen auf die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zurück:

Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 der TA Luft abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden.

Deshalb wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) erarbeitet und veröffentlicht. Darin wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt. Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen gesonderte Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 wurde der Vollzug der LAI-Empfehlung im Land Sachsen-Anhalt für verbindlich erklärt.

Die LAI legt hiermit für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd folgende Vollzugsempfehlung vor:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen
den Massenstrom 12,5 g/h

oder

die Massenkonzentration 5 mg/m^3

nicht überschreiten.

Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Hierzu wird auf die beiliegende Tabelle im Anhang 1 verwiesen. Es gelten die jeweiligen Angaben zum Bezugssauerstoff in Nr. 5.4 der TA Luft für die entsprechenden Anlagenarten. Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Auszug aus Anhang 1 der Vollzugsempfehlung (für die Nrn. 1.1/1.2.2/1.2.3/1.4.1/1.4.2 der 4. BImSchV):

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und nach dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung errichtet werden:

Emissionswert: 30 mg/m^3 ,

Emissionswert ab 01.01.2020: 20 mg/m^3

Die Ableitbedingungen unter Nr. 5.1.20 wurden unter Anwendung der TA Luft Nr. 5.5 festgesetzt.

Die Anforderungen an die jährliche Messung und Überwachung des BHKW-Moduls unter Nr. 5.1.23 stützen sich ebenfalls auf den Anhang 1 der Formaldehyd-Vollzugsempfehlung der LAI. Darin werden für Anlagen die mit Biogas betrieben werden, jährlich wiederkehrende Messungen für Formaldehyd, Stickstoffoxide sowie Kohlenmonoxid gefordert.

Die weiteren Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Die Festlegungen unter Nr. 5.1.14 sowie Nr. 5.1.28 bis 5.1.32 dienen der Betriebsbereitschaft der Anlagenteile und der Vermeidung zusätzlicher Methanemissionen bei störungsbedingtem Ausfall der Biogasverwertungseinrichtungen.

Als Nachweis, dass der Betrieb der Fackelanlage ausschließlich als Noteinrichtung erfolgt, wird im Rahmen der Anlagenüberwachung unter Nr. 5.1.33 der Einbau einer automatischen Registrierung der Betriebszeiten gefordert.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

4.5.2 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

Die maximale Lagermenge an Biogas beträgt 75.455 kg . Durch diese in der Biogasanlage vorhandene Menge an entzündbarem Gas (Biogas) wird nach der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV), sowohl die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg), als auch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) überschritten.

Die Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der Betreiber hat somit die Vorschriften der 12. BImSchV zu erfüllen.

In den Leitfäden KAS-18 i.V.m. KAS-32 wird für Biogasanlagen, welche mit einem Klemmschlauchsystem versehen sind, ein Achtungsabstand von 250 m empfohlen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Auswirkungsanalyse von der TÜV Nord Sys-

tems GmbH erstellt. Diese Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen erfolgte mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen für die beantragte Biogasanlage. Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG angesiedelt sind.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.5.3 Lärmschutz

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Vahldorf. Die Betrachtung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens zur Tag- und Nachtzeit erfolgte in der Geräuschprognose der Lücking & Härtel GmbH (Bericht 0538-G-01-06.12.2017/1, 06.12.2017) für die Geräuschsituationen im bestimmungsgemäßen Betriebszustand und für die Geräuschsituation im Notfallbetrieb mit Gasfackel. Weiterhin wurden in der Prognose die Ernte für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) und die Gärrestausbringung für den kritischeren Nachtzeitraum schalltechnisch untersucht.

Die vorgelegte Geräuschprognose ist nachvollziehbar und übersichtlich gestaltet. An den am stärksten von Geräuschen betroffenen Wohnhäusern in der Gartenstraße und im Mühlenweg von Vahldorf gelten die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete mit tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 e). Am maßgeblichen Immissionsort „Wohnhaus Gartenstraße 10“ ist während des Tagzeitraumes in allen untersuchten Betriebszuständen eine sehr deutliche Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) um mindestens 10 dB(A) zu erwarten.

Zur Nachtzeit liegen die Geräuschimmissionen des bestimmungsgemäßen Betriebs ohne Ernte und Gärrestausbringung sowie der Notfallbetrieb mit Fackel mindestens 6 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert von 40 dB(A).

In Hinblick auf TA Lärm Nummer 3.2.1 konnte bei der vorliegenden Richtwertunterschreitung von mindestens 6 dB(A) auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

Die Ernte und die Gärrestausbringung erfolgen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Witterungsverhältnisse zur Nachtzeit und treten im Sinne der TA Lärm erfahrungsgemäß nur selten auf. Die für diese Vorgänge anzusetzenden Geräuschemissionen erhöhen den Immissionswert um höchstens 4 dB(A) und bleiben somit sehr deutlich unter dem gemäß TA Lärm Nr. 6.3 für seltene Ereignisse heranzuziehenden Nachrichtwert von 55 dB(A).

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der schalltechnischen Untersuchung für die technischen Hauptschallquellen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als Kontrollwerte in Form nicht zu überschreitender Schalleistungspegel festzusetzen, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen und die Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort, dem Wohnhaus „Vahldorf, Gartenstraße 10“, nach Inbetriebnahme der Anlage messen zu lassen.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Der anlagenbezogene Verkehr ist über die bestehenden Gewerbegebietsstraßen unkritisch an die Bundesstraße 71 angebunden. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass organisatorische Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm für den auf

öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehr nicht erforderlich werden, weil eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr gegeben ist.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.6 **Arbeitsschutz**

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die Gewerbeaufsicht Mitte stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 6 und unter Aufnahme der Hinweise in Abschnitt V, Kapitel 5 zu. Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der Beschäftigten bei Errichtung und Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen. Grundlage sind die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie Richtlinien und Regeln der Technik, insbesondere:

- § 5 des ArbSchG, § 3 der BetrSichV, § 3 der ArbStättV sowie § 6 der GefStoffV,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 „Beleuchtung“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A3.6 „Lüftung“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 „Beleuchtung“ und ASR A3.5 „Raumtemperaturen“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 „Sanitarräume“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 „Sanitarräume“ und ASR A3.6 „Lüftung“,
- Ziff. 4.1 Abs. 3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 „Raumtemperatur“,
- § 4 Nr. 3 des ArbSchG i.V.m. Nr. 3.6.1.1 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen,
- Ziff. 3.7 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV und § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ und § 8 und § 7 Abs. 2 der GefStoffV i.V.m. TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ und § 2 VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.1 „Schutz vor Absturz ...“ und DIN EN ISO 14122-3,
- § 3a Abs. 1 der ArbStättV i.V.m. ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ und DIN EN ISO 14122-2,
- § 7 Abs. 2 der GefStoffV i.V.m. TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“,

- § 8 Abs. 2 der GefStoffV sowie
- § 4 Abs. 3 der BetrSichV und § 7 Abs. 2 der GefStoffV i.V.m. TRBS 3146/TRGS 746 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“.

4.7 Wasserrecht

Bei der vorgesehenen Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Umschlagen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe, die bei nicht sachgemäßem Betrieb und nicht fachgerechtem Bau Schäden für den Wasserhaushalt verursachen kann. Nach den Antragsunterlagen sind sämtliche Behälter mit einer Leckerkennung ausgestattet und in einem Auffangraum angeordnet. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwingend erforderlich, Gefährdungen des Wasserhaushaltes durch geeignete Nebenbestimmungen zu verhindern.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Gefährdungen für den Wasserhaushalt vermieden werden. Insoweit hat das Wohl der Allgemeinheit zum Schutz des Grundwassers Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiberin an einem uneingeschränkten Betrieb.

Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Das Biogashandbuch Bayern (Materialband) ist als Orientierung zu verwenden. Priorität hat die AwSV.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage nach § 62 WHG.

Die wasserrechtlich relevanten Komponenten der Biogasanlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen eine Festmistlagerhalle, eine Fahrsiloanlage, 3 Gärrestlager, die Schmierstofflagerung für das BHKW, Entnahme/ Befüllstation Gülle, Umschlagfläche für Schmieröle, Substratleitungen und Gülleleitungen. In der Anlage sollen Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe in Form von Energiepflanzen fermentiert werden. Die Hygienisierung soll optional betrieben werden, wenn dieses für die Abgabe der Gärreste notwendig ist.

Die Nebenbestimmungen sind aus § 62 WHG i.V.m. der AwSV und dem Biogashandbuch Bayern abgeleitet. Es handelt sich hierbei um Grundsatzanforderungen, die sicherstellen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit so aufgebaut ist, dass alle Anlagenteile, Fördereinrichtungen, Rohrleitungen, Anschlüsse und Lagerbehälter dicht sind und somit von dieser keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Es soll gewährleistet werden, dass das Leckerkennungssystem, bestehend aus Dichtungsfolie, Drainagevlies und Leckerkennungsrohren seine Funktion sachgerecht erfüllt. Austretende Flüssigkeiten sollen rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden.

Die Nebenbestimmung zur Überwachung regelt den Turnus der Kontrollen der Leckerkennung und die Handlungsweise bei Schadensfällen oder Undichtheiten im Sinne des Besorgnisgrundsatzes aus § 5 WHG. Die Beprobung macht sich erforderlich um die Herkunft aufgefundener Flüssigkeiten zu bestimmen.

Mit den Anforderungen an die Rohrleitungen und Schieber gemäß der AwSV i.V.m. dem Biogashandbuch Bayern soll gesichert werden, dass diese dicht sind und ein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Prozess vermieden wird.

Die Dichtheits- und Druckprüfung vor Inbetriebnahme der aufgeführten Anlagenteile dienen der Beweissicherung der Anlagenbetreiberin und sind Voraussetzung für die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen und begründen sich aus der AwSV.

Die Erstellung einer Betriebsanweisung, das Führen eines Betriebstagebuches und die Belehrung des Betriebspersonals gemäß den Nebenbestimmungen sowie die erforderlichen Sachverständigenprüfungen sowie die Pflicht zu den Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus der AwSV i.V.m. dem Biogashandbuch Bayern.

4.8 Abfall- und Bodenschutzrecht

Sämtliche Auflagen waren zu erteilen, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohloverträgliche Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den ordnungsgemäßen und sparsamen Umgang mit Boden nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu gewährleisten.

4.9 Düngerecht

Das Düngegesetz (DüngG) i.V.m. der Düngemittelverordnung (DüMV), der Düngeverordnung (DüV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) definieren die Grundsätze des Düngerechts. Die gesetzlichen Vorgaben zu den genannten Vorschriften sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Sollten sich Veränderungen hinsichtlich der Verwertungen über den anfallenden Gärrest aus der Biogasanlage ergeben (z.B. Auflösung eines Abnahmevertrages bzw. Abgabe an andere landwirtschaftliche Betriebe) ist erneut nachzuweisen, ob eine ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertungsmöglichkeit im Rahmen der „Guten fachlichen Praxis“ weiterhin gegeben ist.

Anhand der geforderten Unterlagen ist zu erkennen, inwieweit die Betriebe in der Lage sind, noch weiteren Wirtschaftsdünger aufzunehmen, um den gesetzlichen Bestimmungen zur DüV gerecht zu werden.

Um eine Prüfung über die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Gärrestes aus der Biogasanlage auch in den Folgejahren vornehmen zu können, sind dem Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde jährlich, jeweils zum 01.04. des Folgejahres für Kalenderjahr des Vorjahres die entsprechenden Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferungen gemäß § 3 WDüngV vorzulegen (Formblatt Anhang 3).

Die Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Kapitel 9) sind erforderlich, angemessen und geeignet, um die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung des anfallenden Gärrestes sowohl im Vorfeld als auch zukünftig zu gewährleisten.

4.10 Naturschutzrecht

Der Standort des Vorhabens ist laut des rechtskräftigen Bebauungsplans als Industriegebiet ausgewiesen. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 - 17 BNatSchG) nicht anzuwenden.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Verhinderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) wurden jedoch Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Die vorgeschriebene Verwendung von Hundsrosen statt Schlehen dient dem besseren Schutz des Lebensraums der Zauneidechse.

Auf dem Baugelände kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie die seltenen und gefährdeten Brutvogelarten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxiola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Neuntöter (*Lanius*

collurio) vor. Diese Arten sind streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und Anhang I Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie).

Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Eine Vermeidung des Verbotseintritts nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nur dadurch zu erreichen, dass vor Beginn der Bauarbeiten artspezifisch geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, die ihre Funktionen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten auch erfüllen (Durchführung von CEF- Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Nebenbestimmung Nr. 10.15 (Abschnitt III, Kapitel 10) dient der Kontrolle bzw. Dokumentation der sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz.

4.11 Veterinärrecht

Hähnchenmist, Putenmist und Schweinegülle gilt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als Gülle. Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen, die nur Gülle als alleiniges tierisches Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und ist insoweit nicht eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG.

Die unter den Hinweisen (Abschnitt V, Kapitel 7) aufgeführten Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage sind durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

Dem Vorhaben wird aus veterinärrechtlicher Sicht unter Auflage der Nebenbestimmung in Abschnitt III, Kapitel 11 zugestimmt.

4.12 Gesundheitsschutz

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 12 beruhen auf dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA).

4.13 Betriebseinstellung

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Abschnitt III, Kapitel 13) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicher-

stellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagen-
teilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5
und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben
vom 15.05.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28
VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit dem
Schreiben vom 18.05.2018 (Posteingang 22.05.2018) hat sich die Antragstellerin zum
Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert und inhaltliche Anmerkungen zu den fol-
genden Nebenbestimmungen gemacht:

Abschnitt III, Kapitel 2, Nebenbestimmung Nr. 2.2.1

- „*vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschriebener, nicht prüfpflichtiger
Stand sicherheitsnachweis für die Fahrsiloanlage*“. Die Ausführung der Asphaltflä-
chen erfolgt in Anlehnung an die RStO, Tafel 1, Zeile 1, Bauklasse IV, insoweit ist
hierzu kein statischer Nachweis erforderlich. Statt der beantragten Wand (mit 1 m
Höhe) an der Südwestseite wird vrs. ebenfalls ein Bordstein zur Begrenzung ge-
setzt. Aus diesem Grund würden wir auch hier keine Statik einreichen. Falls doch
eine Wand zum Einsatz kommt, kann für diese ein statischer Nachweis erbracht
werden.

Die Vorlage des Standsicherheitsnachweises für die Fahrsiloanlage ist nicht erfor-
derlich. Der Spiegelstrich dazu, unter Nebenbestimmung Nr. 2.21, entfällt.

- „*Bestätigung der Übereinstimmung der angenommenen Bodenkennwerte mit den
tatsächlich am Standort vorhandenen Werten für den Bürocontainer, falls eine all-
gemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein Typenprüfbericht vorliegen.*“ Ein Bü-
rocontainer ist nicht geplant. 3. Spiegelstrich kann u.E. entfallen.

Hier handelt es sich richtigerweise nicht um einen Bürocontainer (Dieser wurde tat-
sächlich nicht beantragt.) sondern um den Technikcontainer für die Gasaufberei-
tung (siehe auch Antragsunterlagen Kapitel 15 Konstruktionsbeschreibung - Tech-
nikcontainer Gasaufbereitung sowie Kapitel 15.3 Technische Beschreibung - Bio-
gasaufbereitungsanlage Malmberg). Der Spiegelstrich der Nebenbestimmung Nr.
2.2.1 wurde entsprechend korrigiert.

Abschnitt III, Kapitel 5, Nebenbestimmung Nr. 5.1.5

„*...Bei zu erwartendem Starkregen ist die Anschnittfläche abzudecken.*“ Weder ist dies als
mindernde Maßnahme des Immissionsschutzgutachtens für Gerüche gefordert noch aus
arbeitsschutzrechtlicher Sicht möglich. Der Anschnitt wird immer derart erfolgen, dass ein
Eintritt von Niederschlagswasser möglichst vermieden wird. Aufgrund des Gefälles in Rich-
tung Norden wird der Anschnitt folglich i.d.R. von der Nordseite her erfolgen; alternativ auch
an der West- oder Ostseite. Auf die Abdeckung sollte verzichtet werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.5 (Die Lagerung pflanzlicher Einsatzstoffe ist nur innerhalb der Kammern der Fahriloanlage und mit UV-beständigen Kunststoffplanen/ -folien abgedeckt zulässig. Dabei ist auf eine geeignete Fixierung der Planen/Folien zur möglichst luftdichten Abdichtung der Silage zu achten. Die Anschnittfläche ist möglichst klein zu halten. Bei zu erwartendem Starkregen ist die Anschnittfläche abzudecken.) wurde geändert. Der letzte Satz erhält nun die folgende Fassung: Bei zu erwartendem Starkregen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Durchnässen und Auswaschen der Anschnittfläche zu vermeiden.

Begründung:

Dieser Teil der Nebenbestimmung ist mit aufzunehmen, um sicherzustellen, dass ein Auswaschen der Silage bei starkem Regen vermieden wird. Ein Auswaschen würde eine starke Verschmutzung des Geländes, insbesondere der Fläche um das Fahrilo mit sich bringen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die Abflüsse mit der Silage zusetzen und verstopfen. Daher sind durch den Betreiber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine solche Verunreinigung zu vermeiden

Abschnitt III, Kapitel 5, Nebenbestimmung Nr. 5.1.7

„...Die beiden Feststoffeintragsmodule sind außerhalb der Befüllzeiten geschlossen zu halten.“ Vor welchem Hintergrund muss dies erfolgen? Im Rahmen des Geruchsgutachtens sind beide Dosierer als offene Quellen berücksichtigt.

Ein Schließen der Feststoffeintragsmodule ist aufgrund der Begründung der Antragstellerin nicht zwingend notwendig. Die Nebenbestimmung 5.1.7 wurde geändert und erhält die folgende Fassung: Die beiden Feststoffeintragsmodule sind sowohl bei Befüllvorgängen als auch außerhalb der Befüllzeiten so zu betreiben, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.

Abschnitt III, Kapitel 7, Nebenbestimmung Nr. 7.2 und 7.7

Insbesondere Ziffer 7.2 und 7.7: Wir möchten klar stellen, dass die entsprechenden Nachweise gemäß der genannten Frist von 4 Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Gewerkes übersandt werden. Hiervon unberührt bleibt der Beginn der Erdbauarbeiten.

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es hierzu keine Einwände. Eine Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 7.2 und 7.7 war nicht erforderlich.

Abschnitt III, Kapitel 7, Nebenbestimmung Nr. 7.11

„Für oberirdische Rohrleitungen ist ein korrosionsbeständiger Werkstoff zu wählen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN größer sein als der maximale Pumpendruck. Die Rohrleitungen sind nahtlos verschweißt zu verlegen. Bei Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes sind zwei Schieber, einer davon als Schnellschlussschieber, auszuführen.“ Es müssen auch verschraubte Flanschverbindungen als Rohrleitungen zugelassen sein. Insbesondere bei Übergängen von PE in Stahl können nur Flanschverbindungen eingesetzt werden.

Die Nebenbestimmung 7.11 wurde geändert und erhält nun die folgende Fassung: Die Dichtheit aller Leitungen ist entsprechend der AwSV dauerhaft sicherzustellen. Die Leitungen, in denen wassergefährdende Stoffe ableiten werden, müssen zugfest verbunden sein.

V Hinweise

1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

2 **Baurecht**

- 2.1 Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.5.1992 (GVBl. LSA S. 362), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim zuständigen Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die eine Woche vorher anzuzeigen ist, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme als auch für den Kriterienkatalog sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBI. LSA Grundaussgabe S. 385) eingeführten

Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.3 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.5 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA). Dies setzt voraus, dass der Genehmigungsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte des ggf. noch zu beauftragenden Prüfingenieurs für Standsicherheit vorliegen und die Anlagen zur ausreichenden Löschwasserversorgung nutzbar hergestellt sind.
- 2.7 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

3 Denkmalschutz

- 3.1 Die Veranlasser der Bodeneingriffe und der damit einhergehenden Veränderungen bzw. von Maßnahmen an archäologischen Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Zumutbar ist die Kostenbeteiligung nach aktueller Rechtsprechung dann, wenn sie einen Umfang von 15 % der Kosten der Gesamtmaßnahme nicht übersteigt (vgl. Urteil des OVG vom 15.12.2011, Az.: 2 L 152/02).
- 3.2 Um einen reibungslosen Bauablauf unter Berücksichtigung der Belange der archäologischen Denkmalpflege zu gewährleisten, wird eine umgehende Kontaktierung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle empfohlen.
Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Denkmalpflege steht Frau Dr. Fritsch (Tel.: 039292/ 699822, Fax: 039292/ 699850, Email: bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

4 Immissionsschutz

4.1 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

- 4.1.1 Der, in Nebenbestimmung Nr. 5.2.5 (Abschnitt III, Kapitel 5.2) genannte, Sachverständige kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen. Diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) müssen Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen (z.B. EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung) entsprechen.
Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.
- 5.2 Auf die Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherrn für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.
Der Koordinator hat zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und sollte Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten haben. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. Die Beschäftigten - auch die der Fremdfirmen - sind über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erstellen. (§ 8 ArbSchG i.V.m. BaustellV)
- 5.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. (§ 15 BetrSichV)

6 Wasserrecht

- 6.1 Das unverschmutzte Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll über ein Regenrückhaltebecken dem Mittellandkanal zugeführt werden.
Diese Einleitung erfüllt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bei der unteren Wasserbehörde beantragt.
- 6.2 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 86 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 24 AwSV unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, anzuzeigen (Erreichbarkeit rund um die Uhr über Ruf: 03904/ 42315 oder 112). Dies gilt auch in dem Fall, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein können.

- 6.3 Gemäß § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Nebenbestimmungen Benutzungen im Sinne des Wassergesetzes ausübt.
- 6.4 Für die Vorhaltung von ausreichender Lagerraumkapazität sind die Festlegungen in der Düngeverordnung (§ 12 i.V.m. Anhang 9 Anforderungen an das Mindestfassungsvermögen) einzuhalten. Für Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel verwendet werden sollen, muss das Fassungsvermögen auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Es muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verboten ist, mindestens jedoch den Anfall in einem Zeitraum von sechs Monaten aufnehmen.

7 Veterinärrecht

Hinweis zum Antrag nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009

- 7.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i. v. m. Art. 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die veterinärrechtliche Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
Die Zulassung der Biogasanlage nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 505, Des-sauer Str. 70, 06118 Halle (Saale).
(Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1069/2002; § 6 Ziffer 1 Buchstabe n) ZustVO SOG)

Hinweise zum Bau der Biogasanlage

- 7.2 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann (Pflasterung, Beton, Asphalt o.ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Input - „Gülle“ und Output - „Substrat“ wirkungsvoll desinfizieren zu können.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EU) 142/2011)
- 7.3 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
(Anhang V, Abschnitt 2, Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise zum Betrieb der Biogasanlage

- 7.4 Als Einsatzstoff -Inputmaterial- im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 darf als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 2 gemäß Antrag nur die „Gülle“ - Gülle/Festmist der Tierarten Puten und Geflügel sowie Schwein (Schweinegülle) - nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV eingesetzt werden.

Die zum Einsatz vorgesehenen, nachwachsenden bzw. sonstigen Rohstoffe pflanzlicher Herkunft sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Der Einsatzstoff „Gülle“ (Gülle und Festmist) ist so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass

- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
- b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.

Das tierische Nebenprodukt „Gülle“ muss nach der Anlieferung / Bereitstellung so bald wie möglich verarbeitet werden. Es ist bis zur Verarbeitung witterungsgeschützt zu lagern. (Artikel 9 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009; Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009; Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)

- 7.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden. (Artikel 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a) VO (EU) Nr. 142/2011; § 15 TierNebV)
- 7.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge, zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten. (§ 9 TierNebV)
- 7.7 Bei Bezug von Gülle aus einem anderen Mitgliedsstaat hat der Unternehmer, der beabsichtigt, Gülle in einen anderen Mitgliedsstaat zu versenden, die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates darüber zu informieren. Die Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates entscheidet auf Antrag darüber. Die Gülle wird dann unmittelbar zu der nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlage transportiert. (Artikel 48 Abs. 1 und 4 der VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 7.8 Der Betreiber der Biogasanlage hat die Veterinärbescheinigung der innergemeinschaftlich verbrachten Gülle mindestens 2 Jahre aufzubewahren und zur Vorlage für die Behörden zur Verfügung zu halten. (Anhang XI, Kapitel I, Abschnitt I, Nr. 3 VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.9 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden. Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben. Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist. Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

(§ 9 TierNebV; § 15 TierNebV; Anhang V, Kapitel II, Ziffer 7 VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1, Satz 3 VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 VO (EU) Nr. 142/2011)

- 7.10 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen.
(§ 15 TierNebV)
- 7.11 Material der Kategorie 2 (Gülle), das in einer Biogasanlage mit einer Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung als Rohmaterial verwendet wird, muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Mindesttemperatur des gesamten Materials in der Abteilung: 70 °C und
 - Mindestverweildauer in der Abteilung ohne Unterbrechung: 60 Minuten.
- (Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.12 Sofern Gärreste (Fermentationsrückstände) nicht nur auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, sondern auch an Dritte in der Gemeinschaft verkauft oder kostenlos abgegeben werden (Inverkehrbringen) und/oder pasteurisiert (hygienisiert) werden, müssen diese Gärreste auf die Erfüllung der mikrobiologischen Normen untersucht werden.
(Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.13 Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 4 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise zur Zulassung der Biogasanlage

- 7.14 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:
- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
 - Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
 - Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.

Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
 - Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.

- Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
(Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)
- Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.
(Artikel 45 VO (EG) Nr. 1069/2009)

Hinweise zum Tierseuchenfall

- 7.15 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.
Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.
(§ 24 TierGesG)

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als

- untere Wasserbehörde,
- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- untere Düngbehörde
- untere Veterinärbehörde,
- untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- untere Denkmalschutzbehörde,
- untere Bauaufsichtsbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 Antragsunterlagen** zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG vom 14.07.2017 (Posteingang im LVwA am 31.07.2017) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

Ordner 1 (Kapitel 1 – 6)

		Blattzahl
	Deckblatt	1
Kapitel 1	ANTRAG	-
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	6
1.2	Antragsformular (Formular 1) -Seite 2 ersetzt-	3
1.2.1	Erläuterungen zum Antrag	1
1.2.2	Genehmigungsrechtliche Einordnung -Seite 3 ersetzt-	3
1.2.3	Verfahrensvollmacht	1
1.3	Kurzbeschreibung	4
1.4	Angaben zum Standort	-
1.4.1	Anlagenstandort/ Lage	1
1.4.2	Karten/ Pläne	-
	- Topographische Karte (1 : 10.000)	1
	- Übersichtsplan (1 : 1.000, B201703 / G 13) -ersetzt-	1
	- Katasterplan (Flurkarte) (1 : 2.000) mit Erläuterungen (Rückseite)	1
	- Bebauungsplan (Gemeinde Vahldorf 2. Änderung und Teilaußerkraftsetzung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet)	1
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB	-
	- Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
	- Betriebseinheiten (Formular 2.2)	5
	- Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	11
	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung -Seite 5 und 6 ersetzt-	6
	- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung -Seite 12 ersetzt-	12
	- Verfahrens- und Anlagenbeschreibung Entschwefelungsanlage	4
	- Grundfließbild (B201613 / G 01)	1
	- Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (RI-Fließbild, B201703 / G 03)	1
	- Lageplan Medien (B201703 / G 04) -ersetzt-	1
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN	-
	- Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	9
	- Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	3
	- Stoffidentifikation (Formular 3.2)	2
	- Sicherheitsdatenblätter (Biogas, Aktivkohle (dopetac sulfo 100), Grundöl (MOBIL PEGASUS 610), Dieselkraftstoff, Antifrost KFS)	

	B50015) - Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3) - Gefahrstoff / Biologische Arbeitsstoffe (Formular 3.5) - Gutachten zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts vom 11.07.2017 (Berichts-Nr. 0538-N-07-11.07.2017/0, Lücking & Härtel GmbH) -ersetzt-	28 2 1 10
Kapitel 4	EMISSIONEN UND IMMISSIONEN	-
4.1	Luftschadstoffe	-
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	2
4.1.1.1	Emissionsquellen (Formular 4.1a) -ersetzt-	2
	- Lageplan Geruch (B201703 / G 07) -ersetzt-	1
	- Emissionen (Formular 4.1b)	1
	- Abgas-/ Abluftreinigung (Formular 4.1c)	1
4.1.1.2	Geruchsimmissionsprognose vom 13.07.2017 (Berichts-Nr. 0538-S-01-13.07.2017/0, Lücking & Härtel GmbH) -ersetzt-	33
	- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft (Projekt DPR.20170512, 01.06.2017, IFU GmbH)	23
4.2	Geräusche - Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	- 3
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.1)	1
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 5.2a) -ersetzt-	1
5.3	Konzept zur Verhinderung von Störfällen -Seite 7 ersetzt-	39
5.4	Sicherheitsbericht gemäß 12. BImSchV -Seite 10, 11, 26 und 27 ersetzt-	36
5.5	Beschreibung Anlagensicherheit	6
5.6	Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung für die Biogasanlage Vahldorf vom 18.06.2017 (Auftrags-Nr. 8114804309, TÜV Nord) -ersetzt-	44
Kapitel 6	ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	-
6.1	Beschreibung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
	- Zeichnung - Detail Leckerkennungsdrainage (RL 2)	1
	- Zeichnung - Detail Wanddurchdringung (WD 1)	1
	- Zeichnung - Detail Entnahmestation (E 1)	1
	- Lageranlagen wassergefährdende feste Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1a)	2
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ Abfälle (Formular 6.1b)	3
	- Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c)	2
	- Rohrleitung für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	

	(Formular 6.1e)	6
6.2	Löschwasserrückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	-
6.3	Beschreibung Rückhaltung von Gärrest -ersetzt-	1
6.4	Lageplan Rückhaltung (B201703 / G 09) -ersetzt-	1

Ordner 2 (Kapitel 7 – 15)

		Blattzahl
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	3
Kapitel 7	ABFÄLLE	-
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1)	4
Kapitel 8	ABWASSER	-
8.1	Anfall/ Behandlung/ Ableitung (Formular 8)	1
8.2	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft -Seite 2 ersetzt-	3
8.3	Lageplan Entwässerung (B201703 / G 08) -ersetzt-	1
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	-
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)	4
9.2	Beschreibung Arbeitsschutz und Explosionsschutz -Seite 6 und 12 ersetzt	12
	- Lageplan Ex-Zonen - Biogasanlage (B201703 / G 05) -ersetzt-	1
	- Ex-Zonenplan - Gasaufbereitung (Malmberg)	1
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	- Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	5
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	-
	- Angaben zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung	1
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHFT gemäß § 8 NatSchG LSA	-
	- Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	1
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	-
13.1	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
13.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit -ersetzt-	2
	- Prüfschema UVPG	5
	- Lageplan Versiegelung (B201703 / G 02) -ersetzt-	1
Kapitel 14	MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
14.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE IN § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	-
15.1	Bauunterlagen	-
	- Antrag auf Baugenehmigung (Formular)	3

	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung 2 - Lageplan (B201703 / G 01) -ersetzt 1 - Zeichnung Fahrsilo (B201703 / G 15) 1 - Zeichnung Festmishalle (B201703 / G 10) -ersetzt 1 - Zeichnung Grundriss (B201703 / G 16) -ersetzt 1 - Zeichnung Schnitte Behälter (B201703 / G 14) -ersetzt 1 - Zeichnung Technikgebäude 1 (B201703 / G 17) 1 - Zeichnung Technikgebäude 2 (B201703 / G 18) 1 - Zeichnung Mehrzweckhalle (B201703 / G 23) 1 - Zeichnung Ansichten (B201703 / G 19) 1 - Zeichnung Separation (B201703 / G 11) 1 - Zeichnung Speicherbecken Oberflächenwasser (B201703 / G 21) 1 - Zeichnung Regenrückhaltebecken (B201703 / G 22) -ersetzt 1 - Zeichnung Detail Entnahmeplatte 1 - Zeichnung Biogasaufbereitung (Malmberg) 1 - Zeichnung Kondensatschacht (KS 1) 1 - Zeichnung Silosickersaftscht (SSS 1) 1 - Zeichnung Trafo - Grundriss, Ansichten, Schnitte (B201703 / G 20) 1 - Zeichnung Separationsschacht (SP 1) 1 - Zeichnung Entschwefelungsanlage SulphPur 3080 -PE- 1 - Zeichnung Hygienisierung (B201703 / G 12) 1 - Zeichnung Annahmedosierer 140 m³ 1 - Zeichnung Gaskühlung (B201703 / G 24) 1 - Aufstellplan Notfackel -ersetzt 1 - Zeichnung Bioselect RC50 1 - Baubeschreibungen (Fahrsilo, Mistlagehalle (Feststofflagerhalle), Mehrzweckhalle, Fermenter 1 und 2, Nachgärer, Gärrestlager 1 - 3, Technikgebäude 1, Technikgebäude 2, Entnahmestation 1 und 2/ Befüllstation Gülle, Separation, Trafo, Entschwefelungsanlage, Technikcontainer Gasaufbereitung, Fahrzeugwaage) 19 - Hinweis - Standsicherheit 1 - Brandschutzkonzept vom 07.07.2017 (Nr. 17/050B, Ingenieurbüro Ambros) -ersetzt 33 - Berechnung des Maßes baulicher Nutzung -ersetzt 1 - Berechnung Bruttorauminhalt und Rohbauwert 2 - Nachweis Bauvorlageberechtigung 1 	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetriebSichV	-
15.3	<p>Sonstige Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenübernahmeerklärung 1 - Antrag auf Hygienezulassung 1 - Technische Beschreibung Biogasaufbereitungsanlage Malmberg 30 - Technische Beschreibung BHKW Jenbacher 4 - Datenblatt Notstromaggregat und Zeichnungen 4 - Datenblatt Biogasfackel -ersetzt 1 - Handelsregisterauszug A und B des Amtsgerichts Osnabrück 2 	

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Unterlagen
2.1	07.08.2017 (09.08.2017)	- Geräuschimmissionsprognose vom 04.08.2017 (Berichts-Nr. 0538-G-01-04.08.2017/0, Lücking & Härtel GmbH) -ersetzt durch Nachtrag vom 07.12.2017-
2.2	07.09.2017 (11.09.2017)	- Lageplan Entwässerung -ersetzt durch Nachtrag vom 04.12.17- - Querschnitte Kanal-Ufer-Einwallung
2.3	07.09.2017 (11.09.2017)	- Beschreibung Hygienisierungsanlage - Betriebsanweisung - Austauschseite 3, Abschnitt 1.2.2 - Austauschseite 12, Abschnitt 2.6.1 - Austauschseite 7, Störfallkonzept - Austauschseite 10, 11, 26 und 27, Sicherheitsbericht - Formular 5.2a - Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV auf Biogasanlagen (UBA) - Schnitte Behälter (B201703 / G 14a) -ersetzt durch Nachtrag vom 04.12.17-
2.4	19.09.2017 (20.09.2017)	- Auskunft aus dem Liegenschaftskataster (qualifizierter Lageplan)
2.5	27.09.2017 (28.09.2017)	- Optionsvertrag Gärrestabnahme Fa. ODAS GmbH - Gärrestabnahmevertrag Dawa-Agrar GmbH & Co. KG - Anschreiben der Dawa-Agrar GmbH & Co. KG vom 30.08.2017 - Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung bzw. Erhebungsbogen zum qualifiziertem Flächennachweis der Dawa-Agrar GmbH & Co. KG - Vertrag zum Anbau von Mais und Abnahme von Gärresten Landwirtschaftsbetrieb Richard Baake - Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung bzw. Erhebungsbogen zum qualifiziertem Flächennachweis des Landwirtschaftsbetriebs Richard Baake
2.6	28.09.2017 (02.10.2017)	- geänderter Lageplan (B201703 / G 01a) -ersetzt durch Nachtrag vom 04.12.17-
2.7	17.10.2017 (27.10.2017)	- Nachweis „Gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit“ für den Landwirtschaftsbetrieb Richard Baake - Maisliefervertrag mit der Dawa-Agrar GmbH & Co. KG
2.8	04.12.2017 (08.12.2017)	- Austauschseite Formular 1, Blatt 2 - Austauschseite 5 und 6, Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kap. 2) - geändertes Formular 4.1a - geänderte Beschreibung Rückhaltung (Kap. 6) - Austauschseite 2, Allgemeine Angaben zur Abwasser-

		<p>wirtschaft (Kap. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austauschseite 6 und 12, Beschreibung Arbeitsschutz (Kap. 9) - geänderte Angaben zur Umweltverträglichkeit (Kap. 13) - geänderte Berechnung des Maßes baulicher Nutzung - Austausch Datenblatt Gasnotfackel - geänderte Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung für die Biogasanlage Vahldorf vom 29.11.2017 (Auftrags-Nr. 8114804309, TÜV Nord) - geänderter Übersichtsplan (B201703 / G 13) - geänderter Lageplan Medien (B201703 / G 04) - geänderter Lageplan Geruch (B201703 / G 07) - geänderter Lageplan Rückhaltung (B201703 / G 09) - geänderter Lageplan Entwässerung (B201703 / G 08) - geänderter Lageplan Ex-Zonen (B201703 / G 05) - geänderter Lageplan Versiegelung (B201703 / G 02) - geänderter Lageplan (B201703 / G 01) - geänderte Zeichnung Grundriss (B201703 / G 16) - geänderte Zeichnung Schnitte Behälter (B201703 / G 14a) - geänderte Zeichnung Ansichten (B201703 / G 19) - ersetzt durch Nachtrag vom 07.02.2018- - geänderte Zeichnung Regenrückhaltebecken (B201703 / G 22a) - Austausch Aufstellplan Notfackel - Gutachten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Dezember 2017, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH) - Gutachten FFH-Vorprüfung (Stand November 2017, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH)
2.9	07.12.2017 (11.12.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - geändertes Gutachten Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts vom 28.11.2017 (Berichts-Nr. 0538-N-07-28.11.2017/0, Lücking & Härtel GmbH) - geänderte Geruchsimmisionsprognose vom 04.12.2017 (Berichts-Nr. 0538-S-01-04.12.2017/1, Lücking & Härtel GmbH) - geänderte Geräuschimmisionsprognose vom 06.12.2017 (Berichts-Nr. 0538-G-01-06.12.2017/1, Lücking & Härtel GmbH)
2.10	18.12.2017 (22.12.2017)	<ul style="list-style-type: none"> - geändertes Brandschutzkonzept vom 13.12.2017 (Nr. 17/050B, Ingenieurbüro Ambros)
2.11	05.02.2018 (05.02.2018)	<ul style="list-style-type: none"> - Austauschseite 32, Brandschutzkonzept vom

		13.12.2017 (Nr. 17/050B, Ingenieurbüro Ambros)
2.12	07.02.2018 (08.02.2018)	- geänderte Zeichnung Ansichten (B201703 / G 19)
2.13	19.02.2018 (20.02.2018)	- Stellungnahme zu den Nachforderungen Sicherungsmittel gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA, Löschwasser-versorgung und Entrauchungsflächen - Emailverkehr zwischen Antragsteller und Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen bezüglich Löschwasserentnahme aus Mittellandkanal - geänderte Zeichnung Festmishalle (B201703 / G 10)
2.14	12.04.2018 (12.04.2018)	- Protokoll zum Ortstermin am 04.04.2018 bezüglich Festlegungen zur Löschwasserentnahmestelle zur Versorgung der Biogasanlage Vahldorf (Email) - Fotos zur Löschwasserentnahmestelle Vahldorf KW 180404 (1 - 3) - Luftbild mit Zeichnung Löschwasserentnahmestelle-Übersicht BGA Vahldorf KW 180409 - Zeichnung Löschwasserentnahmestelle Mittellandkanal km306+840 Vahldorf KW 180409 - Bestätigung des Protokolls zum Ortstermin am 04.04.2018 durch Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen (Email) - Bestätigung des Protokolls zum Ortstermin am 04.04.2018 durch Gemeinde Niedere Börde – Ordnungsamt (Email)
2.15	23.04.2018 (25.04.2018)	- Geotechnischer Bericht vom 05.10.2017 (Bericht 4647/17, GGU mbH) - Erklärung zum Kriterienkatalog, Bestätigung zur Bauvorlageberechtigung, Bewehrungsplan Nachgärer, Statische Berechnung vom 24.02.2018 (Behälter Ø = 28,0 m, H = 9,00 m, Wolf System GmbH) - Erklärung zum Kriterienkatalog, Bestätigung zur Bauvorlageberechtigung, Bewehrungsplan Gärrestlager 3x, Statische Berechnung vom 24.02.2018 (Behälter Ø = 40,0 m, H = 9,00 m, Wolf System GmbH) - Statische Berechnung Tagluftabdeckung (TL 28,00 m, 10 mbar) vom 19.03.2018 (Ing.-Büro J. Müller) - Statische Berechnung Tagluftabdeckung (TL 40,00 m, 8 mbar) vom 19.03.2018 (Ing.-Büro J. Müller) - Statische Berechnung Tagluftabdeckung (TL 40,00 m, 6 mbar) vom 19.03.2018 (Ing.-Büro J. Müller)
2.16	23.04.2018 (26.04.2018)	- Kostenaufstellung zu den Rückbaukosten
2.17	02.05.2018 (04.05.2018)	- Zustimmung zum Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb-

ruar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni

2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüMV** Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)
- DüngG** Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
- DüV** Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- GDG LSA** Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2017 (GVBl. LSA S. 181)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- Richtlinie 2009/147/EG** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 19/2010 S. 7)
- Richtlinie** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Ver-

2010/75/EU	minderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
Richtlinie 79/409/EWG	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 19. November 2008 (ABl. EU Nr. L 323 S. 31)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1532)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
VO (EG) 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)

VO (EU) 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Januar 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10, ber. ABl. EU Nr. L 214/2015, S. 30)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Original

Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG
Wellingstraße 66
49328 Melle

Kopie

Landesverwaltungsamt

Referat 402/ 402.b
Referat 402/ 402.c
Referat 402/ 402.d
Referat 402/ 402.f
Referat 407
Referat 505

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Ritterstraße 17 - 19
39164 Wanzleben

Regionale Planungsgemeinschaft Mitte
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Landkreis Börde
Umweltamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Gemeinde Niedere Börde
Große Straße 9/10
39326 Niedere Börde / OT Groß Ammensleben

Wasserstraßen- und Schiffsamt Uelzen
Greyerstraße 12
29525 Uelzen